



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Theater**

**Semper, Manfred**

**Stuttgart, 1904**

c) Anhang

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77708)

dadurch Korridore und Treppen wesentlich entlasten. Wenn solche seitliche Ausgänge Raum genug bieten, um die bis zu ihnen in Betracht kommende Personenanzahl ohne Störungen aufnehmen zu können, so wird es nicht nur gut sein, den Menschenstrom unmittelbar dahin zu leiten, sondern auch ihm gar keine Wahl mehr zu lassen. Dies ließe sich sehr gut dadurch erreichen, daß, wohlgemerkt nur im Falle eines Alarms, der Korridor unmittelbar neben der Tür abgesperrt würde. Damit würde auch dem jenseits dieser Abscheidung befindlichen Teil des Publikums, welcher auf den Weg angewiesen bleibt, den er gekommen ist, ein Zweifeln und Wählen oder gar ein Umkehren abgeschnitten, was dem ruhigen Abfließen im hohen Grade förderlich wäre.

Ganz fehlerhaft sind aber alle anderen sog. Nottüren, zu welchen, wie dies oft genug gefunden wird, an irgend einer beliebigen Stelle im Nebenraum ein enger Gang oder dergleichen benutzt wird.

Es liegt auf der Hand, daß die Besucher des Theaters, wenn sie auf dem Wege zu ihrem Platze eine mit »Nottür« bezeichnete Tür im Vorbeigehen wahrnehmen, fern davon sind, sich in Gedanken an die Möglichkeit einer Gefahr zu versenken und sich daraufhin die Lage dieser Tür fest einzuprägen. Wenn nun die Stunde der Lebensgefahr, des kopflofen Davonjagens gekommen ist, dann kann ein Einziger, der sich schon auf dem richtigen Wege befindet, plötzlich einer näher liegenden Nottür sich erinnernd, umzukehren und sich dahin wieder durchzuarbeiten versuchen, ein furchtbares Gegengedränge, eine Unterbrechung des ruhigen Abfließens und damit gerade das Gegenteil von dem herbeiführen, was zu verhindern die Nottür eigentlich bestimmt war. Und was ist gewonnen, wenn eine solche Tür dann auf eine finstere Nebentreppe, auf einen Gang oder dergl. führt, der in einem Augenblick von den Nachdrängenden gefüllt ist?

Ich habe eine solche Nottür gesehen, welche in ein Pissoir führte! von da aus auf allerlei Winkelwegen und, Gott weiß wie, auf einen engen Hof und Gang und endlich allerdings auch in das Freie. Ich untersuchte die Oertlichkeit der Wissenschaft wegen; aber ich sagte mir: Gott gnade denen, die sie in wirklicher Not einst benutzen wollen. Die Inschrift auf der Tür erschien mir wie ein frevelhafter Witz. Wahrscheinlich war damit einer an das betreffende Theater ergangenen Verfügung »Genüge getan« worden.

### c) A n h a n g.

#### I.

#### Protokoll, aufgenommen am 9. April 1881, über die durch die einberufene Kommission vollzogene Untersuchung der Theater in Wien.

Der Umschwung der Verhältnisse, unter welchen nun der Betrieb der Theater statthat, und insbesondere die durch Beleuchtung und Maschinerie hervorgerufene größere Gefahr für die persönliche und Feuerficherheit bedingen außerordentliche Vorfichten und verpflichten die Behörde, diesen Unternehmungen eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die bestehende Bau- und Feuerlöschordnung langt nicht vollkommen aus, und es müssen für Theater besondere Anordnungen getroffen und die Befolgung derselben behördlich streng überwacht werden.

Insbesondere ist im Auge zu halten, daß, wenn ein Feuer oder ein sonst bedrohendes Ereignis das Publikum in Angst versetzt, die Entleerung des Theaters so rasch als möglich sich vollziehen könne, der Gefahr eines Feuers wirksam entgegengetreten werden kann.

Was in diesen beiden Beziehungen von der berufenen Kommission für die einzelnen Theater beantragt wurde, ist in den betreffenden Protokollen ausgesprochen, und es wären diese Anträge zu

formulieren und den Theaterdirektionen in entsprechender Weise bekannt zu geben, den k. k. Hoftheatern als Gutachten und den anderen Theatern als Aufträge bei Gestattung einer bestimmten Frist, wonach die behördliche Nachschau einzutreten hätte.

Die Kommission hält sich für verpflichtet, die in den beiden oben angedeuteten Beziehungen gestellten speziellen Anträge in der Uebersichtlichkeit einer Art Betriebsordnung mit folgendem zum Ausdruck zu bringen:

1) Die Notausgänge und Notfliegen sind als solche entsprechend zu bezeichnen (zu beschreiben), mit Oellampen zu beleuchten und von der Eröffnung bis zur Entleerung des Theaters unversperrt zu halten. —

Vor Schluß der Vorstellung sind dieselben zu öffnen, damit diese Ausgänge dem Publikum bekannt und üblich werden. —

2) Die sämtlichen Türen, welche dem Publikum zu Ausgängen dienen, sind nach auswärts aufgehend zu richten.

3) An sämtlichen Stiegen sind Anhaltstangen anzubringen, in der Weise, daß sie bei gemauerten Wänden vertieft (in Rinnen) eingelassen werden.

4) Die Teilung zu langer Sitzreihen ist grundsätzlich auszusprechen und ist die Anbringung fog. Klappstühle und fog. Stockerln in den Kommunikationen unbedingt zu verbieten.

5) Die Verwendung der Gänge als Garderoben ist unzulässig zu erklären.

6) Die Drahtcourtine, welche die Bühne vom Zuschauerraum abschließt, ist, ausgenommen die Zeit der Vorstellung und Proben, stets herabgelassen zu halten.

7) Die in der Brandmauer befindlichen feuerficheren Abflusstüren sind »selbstzufallend« einzurichten.

8) Bezüglich der Beleuchtung mit Gas, ist die Trennung der Beleuchtung der Kommunikationen von der übrigen durchzuführen.

9) Zur Sicherung der Beleuchtung dürfen Gasmesser (Gasuhren) mit Schwimmern resp. Abflusventilen nicht aufgestellt werden.

10) In den Ausgängen und Kommunikationen ist, wenn dieselben mit Gas beleuchtet sind, eine entsprechende Notölbeleuchtung einzurichten.

11) Die Leitung des Leuchtgases darf nur in eisernen Röhren und nur ausnahmsweise, wo eine Eisenleitung nicht angewendet werden kann, mit Spiralschläuchen bewirkt werden; gewöhnliche Kautschukschläuche sind ausnahmslos verboten.

12) Die sämtlichen Gasflammen auf der Bühne, Unterbühne, Schnürboden und in den Theatergarderoben sind mit Drahtkörben zu umgeben und in den Kommunikationen des Zuschauerraumes entweder mit Drahtkörben oder Glaskugeln zu schützen.

Dort, wo in der Nähe einer Flamme leicht brennbare Gegenstände sich befinden, sind letztere mittels Blech vor Entzündung zu schützen.

Die Drahtkörbe sind derart groß herzustellen, daß ein Erglühen des Drahtes durch die Flamme nicht eintreten kann.

13) Das Entzünden der Soffittenflammen ist nicht mit offenem Lichte, sondern auf elektrischem Wege zu bewirken.

14) Im Theater ist zum Eintritte in die möglicherweise mit explodierbaren Gasen gefüllte Räumlichkeit mindestens eine Sicherheitslampe bereit zu halten, übrigens sind alle in Verwendung stehenden gewöhnlichen Handlaternen oder tragbaren Lampen mit Drahtgittern zu versichern.

15) Jedes Theater ist mit der feinen Räumlichkeiten entsprechenden Zahl von Wasserwechsellern einzurichten.

In jenen Räumen, wo auch Wasserbottiche aufzustellen sind, haben in unmittelbarer Nähe jeder Bottiche mindestens 4 Stück Feuereimer vorrätig zu sein.

Auf der Bühne sind neben den stets gefüllten Bottichen nasse Kotzen und befeuchtete Schwämme an Stangen bereit zu halten und an den Wasserwechsellern sind Schläuche in entsprechender Länge stets aufgeschraubt zu halten.

16) Das mit der Gebarung der Gasbeleuchtung betraute Individuum muß über die ganze Beleuchtungseinrichtung des Theaters wohl unterrichtet, mit derselben vertraut sein und ist diese Person der Behörde speziell namhaft zu machen.

17) Jedes Theater hat eine den Räumlichkeiten entsprechende Zahl von Feuerwächtern und ferner für die Bedienung der Wasserwechsellern und Schläuche das erforderliche Personal zu stellen, welche Leute eben nur ausschließlich zu dem hier bezeichneten Dienste verwendet werden dürfen.

Dieselben sind durch Dienstnummern entsprechend kenntlich zu machen.

18) Alle Aenderungen des baulichen Zustandes und der sonstigen inneren Einrichtungen des Theaters dürfen nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung ausgeführt werden.

Bei Aenderung in der Gasleitung ist sich gemäß dem Gesetze vom 22. Mai 1878 K. G. B. Nr. 75 zu benehmen.

19) Die Kontrolle darüber, daß die für das Theater getroffenen behördlichen Anordnungen stets befolgt werden, wäre zeitweilig während der Vorstellungen durch einen Abgeordneten des Stadtbauamtes, der in Uniform zu erscheinen hätte, zu üben, dem daher der Eintritt in alle Räume gestattet sein müßte.

Es würden sich so diese Beamten die zur Handhabung der Feuerpolizei nötigen Lokalkenntnisse aneignen, was bei einem Feuerausbruche von großer Wichtigkeit wäre, um entsprechend wirken zu können.

Verfuche mit den Wasserwechfeln und der Gasleitung des Theaters werden zeitweilig unter Aufsicht und Kontrolle des Stadtbauamtes anzustellen sein.

Dieser Kontrolldienst wäre, weil aufsergewöhnlich, sehr anstrengend und mit unvermeidlicher Kleiderabnutzung verbunden, entsprechend zu honorieren.

Die Nichtbefolgung der für die Theater im allgemeinen geltenden und der besonders ergangenen Anordnungen wäre nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 K. G. Bl. Nr. 96 zu ahnden.

## II.

### Paris.

#### *Ordonnance concernant les théâtres, cafés-concerts et autres spectacles publics, le 16 mai 1881.*

##### *Titre premier. Du théâtre.*

##### *Chapitre I. Formalités préliminaires à la construction.*

*Art. 1. Toute personne voulant faire construire ou exploiter un théâtre est tenue d'en faire la déclaration préalable au Ministère de l'Instruction publique et des Beaux-Arts ainsi qu'à la Préfecture de Police.*

*Il sera joint à l'appui de la déclaration faite à la Préfecture de Police les plans détaillés en triple exemplaire avec coupes et élévations à l'échelle de 0m,02 par mètre, ainsi que l'indication du nombre des places par étage et par espèce.*

*Art. 2. Avant le commencement des travaux, l'administration fera notifier au déclarant s'il y a ou non des modifications à introduire dans l'exécution des plans déposés.*

*Art. 3. Après la réception du théâtre, prévue par l'art. 63, aucun changement ne pourra être apporté dans sa construction ou son aménagement sans l'accomplissement des mêmes formalités.*

##### *Chapitre II. De la construction et de l'aménagement en général.*

*Art. 4. Un théâtre comprend:*

*1° La salle de spectacle et ses abords (vestibules, escaliers, foyers, buvettes, etc.);*

*2° La scène avec ses dessous et ses parties supérieures;*

*3° Le ou les bâtiments dans lesquels sont disposés les loges d'artistes et les bureaux de l'administration.*

*Art. 5. Grande Construction. Le théâtre pourra être isolé ou adossé.*

*En cas d'isolement, il sera laissé, sur tous les côtés qui ne seront pas bordés par la voie publique, un espace libre ou chemin de ronde qui pourra n'être que de 3 mètres de largeur, si les maisons voisines n'ont pas de jour sur le dit chemin. Dans le cas contraire, la largeur sera augmentée en raison de l'importance et des dispositions de l'édifice.*

*En cas d'adossément d'une partie quelconque du théâtre, il sera construit un contre-mur en briques de 0m,25 au minimum d'épaisseur pour préserver les murs mitoyens.*

*Art. 6. Aucune porte de communication ne pourra exister entre les propriétés voisines et le chemin de ronde, en cas d'isolement, ou avec l'intérieur de quelque partie que ce soit du théâtre, en cas d'adossément.*

*Art. 7. Les trois parties du théâtre seront séparées par de gros murs en maçonnerie, et entièrement construites et distribuées en matériaux incombustibles.*

*La salle et les bâtiments d'administration devront avoir sur l'extérieur des issues distinctes.*

*Art. 8. Les combles et la calotte de la salle seront construits en fer et hourdés en maçonnerie.*

*Aucune installation ne sera faite sur les combles sans autorisation de l'administration.*

*Art. 9. Salle. Le gros mur d'avant-scène ne pourra être percé que par:*

*1° L'ouverture de la scène, qui sera fermée par un rideau mobile en fil de fer composé de mailles*

n'ayant pas plus de 0m,03 de largeur. Ce rideau sera soutenu par des cordages combustibles. Des contre-poids suspendus à des câbles métalliques devront modérer la vitesse de son mouvement descendant;

2<sup>o</sup> Les baies nécessaires au service de secours, baies dont la place sera désignée par la Commission des théâtres et qui seront fermées par des portes en fer dont une clef sera remise au commissaire de police de service et une autre aux sapeurs-pompiers.

Une troisième clef sera déposée du côté de la scène, près des portes, dans une boîte fermée par un verre dormant, avec inscription indicative.

Art. 10. Les décorations fixes dans les parties supérieures de l'ouverture d'avant-scène doivent toujours être incombustibles, ainsi que les rideaux fermant la scène.

Art. 11. Toute toile décorative devra adhérer exactement à la surface qu'elle recouvre et particulièrement à celle de la calotte de la salle.

L'espace au-dessus de cette calotte devra rester complètement libre, sans aucune installation autre que les appareils nécessaires à la manœuvre du lustre.

Art. 12. Lustre. Le lustre sera maintenu par une armature de fer et manœuvré à l'aide d'un treuil à pédales. Sa course sera modérée par un contre-poids, et il sera suspendu par deux câbles métalliques ayant chacun la même force de résistance à la rupture, calculée d'après le poids total de l'appareil.

Un tissu métallique à mailles suffisamment serrées garantira les spectateurs de la chute possible des verres et des cristaux.

Art. 13. Scène. Le gros mur lointain de la scène et les murs latéraux présenteront une surface uniforme sans aucune partie en retraite de leur alignement ou de leur aplomb.

Ils ne seront percés que par les ouvertures indispensables à la circulation des artistes. Ces ouvertures seront garnies de portes en fer, battantes de manière à être constamment fermées.

Toutefois, dans le cas où ces murs donneraient sur des cours d'isolement, il sera établi, à la hauteur de chaque bont de service, un balcon extérieur avec garde-corps et échelle fixe en fer pour la circulation des pompiers.

Dans le cas contraire, les combles des bâtiments contigus appartenant au théâtre seront disposés de façon qu'un balcon de secours puisse être établi dans les mêmes conditions.

Les baies d'accès des balcons de secours seront garnies de portes en fer, fermées seulement par un battant de loquet et s'ouvrant du dedans en dehors.

Art. 14. Le couloir du souffleur et des musiciens, formé de murs ou cloisons incombustibles, sera plafonné, carrelé, dallé ou cimenté.

Art. 15. Il ne pourra être établi sur la scène aucune loge, sans l'assentiment de la Commission des théâtres.

Art. 16. Tous les décors seront rendus ininflammables au moyen d'une préparation spéciale.

Avant leur mise en service, ils seront essayés au point de vue de l'ininflammabilité devant la Commission des théâtres ou devant un de ses membres délégué à cet effet.

Ces essais seront renouvelés tous les six mois, au moins, et ils seront constatés chaque fois par l'apposition d'un cachet sur différents points.

Art. 17. Loges des artistes et bâtiments d'administration. Les portes des loges d'artistes, des foyers et même celles des bureaux d'administration seront munies d'un guichet disposé de manière à faciliter l'inspection des pompiers, pendant la ronde réglementaire.

Si ces pièces sont parquetées, les frises du parquet seront scellées sur le plancher.

Art. 18. Les murs pourront être décorés de papier collé ou de tentures en étoffes parfaitement adhérentes à leur surface.

Les porte-manteaux, les rideaux et les portières seront fixés à 0m,70, au moins, du plan vertical dans lequel se trouveront placés les becs de gaz.

Art. 19. Ateliers et magasins. Aucun atelier ou magasin quelconque ne pourra être établi dans les parties des théâtres constituant la salle, la scène et leurs dépendances.

Il n'en pourra être installé dans l'autre partie qu'avec une autorisation spéciale de l'administration.

Art. 20. Le magasin de décorations et accessoires doit être établi hors de l'enceinte ou théâtre.

Il ne pourra être conservé dans cette enceinte que les décorations et les accessoires indispensables au courant des représentations. Le lieu de dépôt devra être séparé du reste des bâtiments par un gros mur en maçonnerie et des portes en fer.

Art. 21. Aucune fabrique, aucun magasin d'artifice, aucun dépôt de substances explosibles quelconques ne pourra exister dans le théâtre.

Art. 22. *Escaliers et dégagements.* Les escaliers en général, aussi bien ceux desservant les loges d'artistes et les bureaux de l'administration, que ceux destinés à la circulation du public seront, à moins d'être appareillés en pierre, établis de telle façon que les marches soient formées d'un hourdis plein en maçonnerie maintenu par une armature en fer; le dessus de ces marches seulement pourra être en bois.

Les escaliers destinés à la circulation du public seront toujours droits.

Art. 23. La largeur des escaliers destinés au public, et celle de leurs paliers sera, au minimum, de 1<sup>m</sup>,50. A partir de l'étage le plus élevé, cette largeur sera augmentée à chaque révolution; en proportion du nombre de personnes qui doivent y circuler à l'heure de la sortie, si mieux n'aiment les constructeurs donner à l'escalier, dans toute sa hauteur, la largeur de la révolution du premier étage au rez-de-chaussée.

Art. 24. Les paliers des escaliers destinés au public ne pourront être munis de portes qu'avec l'autorisation spéciale de l'Administration.

Art. 25. Il devra y avoir au moins deux escaliers spécialement destinés au service de la salle, et indépendants l'un de l'autre. Ces escaliers desserviront chaque étage et donneront issue à l'extérieur.

Art. 26. La largeur des corridors de dégagement, celle des portes de sortie, soit des couloirs de la salle au vestibule, soit du vestibule au dehors, sera proportionnelle à l'importance du théâtre.

Art. 27. La largeur totale des ouvertures communiquant du couloir au vestibule de sortie ne sera jamais inférieure à 6 mètres pour les théâtres contenant 1,000 places et au-dessous.

L'ouverture du vestibule sur l'extérieur satisfera à la même condition: si elle est divisée en plusieurs portes séparées par des trumeaux, leur nombre ne pourra être inférieur à trois, et chacune d'elles devra avoir au minimum 2<sup>m</sup>,50 de largeur.

Les portes correspondant du vestibule aux cafés, couloirs ou dépendances ayant sortie au dehors ne seront pas comptées dans le calcul de ces ouvertures.

Art. 28. Lorsque la salle contiendra plus de 1,000 places, ces ouvertures devront avoir la largeur réglementaire augmentée de 0<sup>m</sup>,60 par 100 places.

Art. 29. La salle sera circonscrite à chaque étage par un couloir d'une largeur uniforme dont le minimum sera de 2<sup>m</sup>,50.

Art. 30. Les portes ouvrant de la salle sur ce couloir seront ferrées de façon qu'elles se développent complètement sur le parement extérieur de la cloison et dans la direction des débouchés de sortie.

Les portes intérieures du rez-de-chaussée se développeront de la salle au vestibule.

Art. 31. Toutes les portes donnant sur l'extérieur devront rester ouvertes pendant toute la durée de la représentation. Elles pourront être munies de tambours.

Art. 32. Ces tambours devront avoir leurs ouvertures de côté toujours battantes, et représentant ensemble la même largeur que la baie abritée par le tambour.

La face de ces tambours sera percée par une porte à deux vantaux ayant également la même largeur totale, et qui ne sera jamais fermée par une serrure à clef.

Art. 33. Toutes les places établies sur le parquet du rez-de-chaussée de la salle et celles des amphithéâtres seront desservies par deux chemins latéraux de circulation ayant au minimum 1 mètre de largeur, à moins qu'elles, ne soient partagées en leur milieu par un chemin unique de 1<sup>m</sup>,30 aboutissant au couloir de sortie.

L'ensemble des portes de communication des places du rez-de-chaussée au couloir circonscrivant la salle présentera, au minimum, la largeur totale de 6 mètres. Ces portes doivent être établies le plus près possible du vestibule de sortie.

Art. 34. Les rangs des fauteuils, stalles ou banquettes seront espacés de 0<sup>m</sup>,50, mesurés du devant du siège au dossier qui lui fait face. La même distance sera observée entre les banquettes.

Le siège des fauteuils ou stalles devra pouvoir être relevé contre le dossier.

### Chapitre III. Chauffage, ventilation et éclairage.

Art. 35. *Chauffage.* Aucune des parties du théâtre ne peut être chauffée que par des bouches de chaleur dont le foyer sera dans les caves.

Les conduits de chaleur seront établis en poterie dont les parois, y compris l'enduit, auront une épaisseur de 0,06 centimètres.

Art. 36. Les bouches établies sur la scène s'élèveront de 0<sup>m</sup>,30 au-dessus du plancher et seront entourées d'un grillage métallique placé à 0<sup>m</sup>,30 de leur surface extérieure.

Les orifices des bouches de chaleur établies dans les autres parties du théâtre seront éloignés de 0<sup>m</sup>,16 de tous bois de menuiserie, tels que parquets, plinthes, lambris, etc.

Art. 37. *Ventilation.* Les salles de spectacle doivent être convenablement ventilées, au moyen de dispositions qui seront soumises à l'approbation de la Commission des théâtres.

Art. 38. *Éclairage.* Si le gaz est employé pour l'éclairage il y aura un compteur pour chaque partie du théâtre.

Les tuyaux ayant plus de 0<sup>m</sup>,01 de diamètre seront en fer.

Art. 39. Si le théâtre est éclairé à la lumière électrique, et qu'il soit fait usage de machines à vapeur, ces machines devront être installées hors du théâtre, à moins de dispositions particulières spécialement autorisées, après avis de la Commission des théâtres.

Les fils de communication devront être isolés par une enveloppe de gutta percha, et placés, sur tout leur parcours, dans un conduit incombustible.

Les appareils d'éclairage devront être disposés de façon à empêcher la projection de charbons incandescents.

Art. 40. L'emploi du gaz portatif, des huiles minérales, des essences et des hydrocarbures est formellement interdit.

Art. 41. Des lampes brûlant à l'huile, munies de manchons de verre et allumées depuis l'entrée du public jusqu'à sa sortie, seront placées, en nombre suffisant dans toutes les parties qui lui sont ouvertes, pour prévenir une complète obscurité en cas d'extinction subite du gaz ou de la lumière électrique.

Les appareils, linges et chiffons servant à l'entretien de ces lampes seront enfermés dans une boîte métallique.

Art. 42. *Éclairage de la scène.* Les herfes seront entourées par un grillage assez éloigné du feu pour garantir du contact tout objet flottant.

Art. 43. Les prises de gaz et les herfes seront établies dans le même plan vertical, afin de garantir de tout accident le boyau d'alimentation.

Art. 44. Les herfes devront être suspendues par trois fils métalliques au moins.

Le boyau qui les alimente sera toujours soutenu à une élévation supérieure à celle des plus hauts châssis, par un appareil approprié.

Art. 45. Les herfes seront toujours manœuvrées verticalement elles ne pourront être allumées qu'en présence des sapeurs-pompiers, qui détermineront la hauteur à laquelle l'allumage peut être fait sans danger.

La lumière d'allumage sera défendue par une enveloppe en toile métallique et montée sur une tige rigide.

Art. 46. La rampe d'avant-scène sera établie à flamme renversée.

Les lumières des rampes de terrain seront munies d'une enveloppe en fils métalliques à mailles serrées formant corbeille au-dessus des becs.

Art. 47. Les lumières des portants seront garanties jusqu'à hauteur d'homme par des grillages à mailles serrées, et la partie supérieure desdits portants sera couronnée par un fumivore de dimension suffisante.

Art. 48. *Éclairage des loges des artistes.* Les loges et foyers d'artistes éclairés au gaz auront des becs fixes à l'exclusion de toute genouillère; les becs seront entourés d'un manchon de verre ou d'une toile métallique.

Les appareils d'éclairage portatifs sont interdits dans cette partie du théâtre.

Art. 49. Les couloirs d'accès et les escaliers seront éclairés par des appliques vitrées et garnies de manchons grillagés.

#### Chapitre IV. Secours contre l'incendie.

Art. 50. *Conduites d'eau.* Il y aura dans chaque théâtre une canalisation d'eau en pression suffisante pour défendre aussi bien les parties hautes que les parties basses.

Cette canalisation devra être alimentée par deux prises sur deux conduites de Ville indépendantes l'une de l'autre et présentant les meilleures garanties comme pression et volume.

Les diamètres des tuyaux et la nature du métal employé seront déterminés, après examen, par la Commission des théâtres.

Ces tuyaux seront munis de robinets de barrage en nombre suffisant pour parer au danger qu'entraînerait leur rupture.

Art. 51. *Réservoirs d'eau.* En outre, dans l'une des parties les plus élevées du mur d'avant-scène ou du mur lointain, et sous les combles, il sera placé un ou des réservoirs d'eau mis en communication avec la canalisation d'eau en pression.

La capacité de ces réservoirs sera déterminée par l'importance du théâtre.

Art. 52. *Pompes.* Enfin, sauf exception que la commission des théâtres appréciera, une ou plusieurs pompes devront être installées au rez-de-chaussée ou dans la cave, dans un local voûté séparé des parties avoisinantes par des murs en maçonnerie et ayant une issue directe sur l'extérieur. Ces pompes seront pourvues de moyens d'alimentation spéciaux.

Art. 53. Il y aura séparation absolue entre la canalisation des eaux de secours contre l'incendie et celle du service particulier du théâtre.

Art. 54. Une bouche d'incendie de 0m,100 devra être installée à l'extérieur du théâtre, au droit de chacune de ses entrées, à une distance qui sera fixée par la Commission des théâtres.

Art. 55. *Échelles fixes.* Si l'édifice est isolé des propriétés voisines ou s'il possède des cours intérieures pouvant faciliter le sauvetage en cas d'incendie, les façades latérales et celles donnant sur ces cours seront garnies d'échelles fixes en fer établies au droit des fenêtres ou des ouvertures percées à cet effet.

Des échelles semblables seront établies sur les façades, sauf exceptions déterminées par la Commission des théâtres.

Art. 56. *Communications télégraphiques.* Des communications à l'aide de fils télégraphiques seront établies entre chacun des théâtres et la caserne des sapeurs-pompiers la plus voisine.

#### Chapitre V. Locaux accessoires.

Art. 57. Tout théâtre devra contenir :

- 1<sup>o</sup> Un bureau pour les Officiers de Police;
- 2<sup>o</sup> Un cabinet pour le médecin de service;
- 3<sup>o</sup> Un corps de garde pour la garde de service;
- 4<sup>o</sup> Un poste pour les sapeurs-pompiers, à proximité immédiate des planches de scène.

Ces locaux devront être convenablement installés.

Art. 58. *Vestiaire.* Le vestiaire sera installé de façon à ne pas gêner la circulation.

Art. 59. *Fumoir.* Lorsqu'il sera établi un fumoir, son installation et son aménagement devront être approuvés par la Commission des théâtres.

Art. 60. *Cabinets d'aisances.* Des cabinets d'aisances et des urinoirs seront établis en nombre et dans des conditions de convenance et de salubrité que la Commission des théâtres appréciera.

Art. 61. *Locations.* Il est interdit de louer une boutique ou un magasin dépendant du théâtre, à tout commerçant ou industriel dont la profession présente des dangers d'incendie.

Les tuyaux de fumée desdites boutiques et magasins ne pourront traverser aucune partie du théâtre ni de ses dépendances, qu'après une autorisation spéciale et sur l'avis de la Commission des théâtres.

Art. 62. *Logements.* Nul ne pourra être logé dans aucune partie du théâtre, à l'exception du concierge et du garçon de caisse.

### III.

#### Allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften über die Feuerpolizei in den Theatern Berlins.

##### I. Allgemeines.

1) Die Feuerlöschrichtungen in den Theatern sind nach Maßgabe der Anordnung der Abteilung für Feuerwehr herzustellen und zu erhalten. Für stete Zugänglichkeit dieser Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Zur fachgemäßen Handhabung derselben ist ein geeignetes Personal anzustellen, sofern das Polizeipräsidium es nicht für erforderlich erachtet, das Personal unmittelbar von der Abteilung für Feuerwehr zu stellen.

2) Jedes Theater etc. ist mit der nächsten Feuerwehrration durch einen elektrischen Feuermelder zu verbinden. Je nach Lage und Ausdehnung der Lokalitäten der Theater sind derartige Feuermelder an zwei oder mehreren Stellen anzubringen.

3) Vor und nach jeder Vorstellung hat eine genaue Revision aller Räume des Theatergebäudes stattzufinden, deren Ausführung entsprechend zu kontrollieren ist (Kontrolluhren).

4) Es darf im Theater weder geraucht, noch dürfen Zigarren oder Pfeifen im Theatergebäude angezündet werden.

5) Für jedes Theater ist eine Hausordnung festzustellen, betreffend den Umgang mit Feuer und Licht, sowie die ersten Maßnahmen bei Ausbruch eines Feuers. Diese Hausordnung ist sämtlichen Beamten, Künstlern und Bediensteten des Theaters zur Kenntnis zu bringen und außerdem an geeigneten Orten in sichtbarer Weise anzuschlagen.



- 6) Den revidierenden Beamten der Orts- oder Feuerpolizei ist jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Theaterräumen zu gestatten.
- 7) Etwaige durch die Oertlichkeit bedingte Anordnungen allgemeiner Natur werden vorbehalten.

## II. Erleuchtung und Heizung.

- 1) Im Bühnenraum, in den Garderoben, Magazinen, im Malerfaal und den sonstigen Werkstätten dürfen nur unbewegliche Gasarme verwendet werden.
- 2) Sämtliche Flammen sind durch Drahtkörbe zu schützen und mindestens 90 cm von darüber liegenden Deckenkonstruktionen (exkl. Wölbungen) resp. Holzwerk entfernt anzubringen; außerdem ist ein genügend großer Schutzdeckel zwischen Flamme und der darüber liegenden Decke resp. dem Holzwerke mindestens 15 cm von den letzteren entfernt herzustellen. Holzwerk, welches sich seitlich der Flammen in einer geringeren Entfernung als 60 cm befindet, ist durch Eisenblech in der Art zu schützen, daß zwischen diesem und dem Holzwerk die Luft zirkulieren kann.
- 3) Die untersten Flammen der Kulissenbeleuchtung müssen noch mindestens 1,20 m über dem Podium liegen.
- 4) Die Soffittenflammen sind nach allen Seiten vollständig in der Weise zu schützen, daß kein Teil der Schutzhülle durch die ausstrahlende Wärme erhitzt wird.
- 5) Außer der gewöhnlichen Gasbeleuchtung ist in sämtlichen Gängen, auf den Treppen, insbesondere bei den Treppenwendungen, Fettölbeleuchtung derart anzubringen, daß die für die Zuschauer und das Theaterpersonal bestimmten Wege zum Verlassen des Gebäudes auch bei einem Versagen der Gasbeleuchtung mäßig erhellt bleiben. Diese Lampen sind von der Oeffnung des Theaters an so lange brennend zu erhalten, bis das Publikum resp. das Personal das Theater vollständig verlassen hat.
- 6) Es ist streng verboten, mit offenem Licht oder brennenden Kohlen im Theatergebäude umherzugehen.
- 7) Das Anzünden der Flammen resp. Lampen darf nur mittels verschlossener, ungefährlicher Anzünder geschehen; die Verwendung von Zündhölzern oder offen brennenden Wachsstöcken etc. ist auf das strengste untersagt.
- 8) Die Gasleitung ist so einzurichten, daß das Gas zum Bühnenraum mit den zugehörigen Räumen und zum Zuschauerraum je eine geforderte Zuleitung erhält, welche, jede für sich, außerhalb des Theatergebäudes abgeperrt werden kann.  
Alle drei Monate hat eine Revision der Gasleitungen dadurch stattzufinden, daß bei geschlossenen Brennerhähnen und offenem Haupthahn der Gasverlust pro Stunde in den Rohrleitungen festgestellt wird.
- 9) Bei Luftheizungen sind die Ausströmungsöffnungen, in deren Nähe leicht brennbare Gegenstände weder zu legen noch zu stellen sind, mit feinmaschigen Drahtnetzen zu versehen.
- 10) Sofern die Heizung der Werkstätten und Garderoben durch Oefen erfolgt, dürfen nur Kachelöfen verwendet werden, deren Feuerungsöffnungen durch eiserne Schutzgitter oder Blechschirme besonders zu schützen sind.
- 11) Die Heizung der Magazinräume ist verboten. Aus denselben sind etwaige Abfälle, insbesondere Hobelspäne, täglich nach der Arbeit sorgfältig zu entfernen und an einem feuerficheren Ort unterzubringen.

## III. Besondere Bestimmungen für das Bühnenhaus.

- 1) Das Bühnenhaus muß von massiven, feuerficheren Wänden mit Ausnahme der Profzeniumsöffnung umschlossen sein.
- 2) Die Profzeniumsöffnung muß durch einen Metallvorhang geschlossen werden können, welcher nur während der Vorstellung und während der Proben — soweit es zu diesem Zweck erforderlich — aufgezogen werden darf.
- 3) Sämtliche Tür- oder sonstige Oeffnungen, welche das Bühnenhaus mit den sonstigen Räumen des Gebäudes verbinden, sind feuerficher zu verschließen. Die Verschlüsse dürfen sich nur nach außen öffnen und müssen von selbst zufallen.
- 4) Die Magazinierung von Theatergegenständen ist auf der Bühne selbst, unter oder über derselben, unter oder über dem Zuschauerraum verboten.
- 5) Es dürfen nicht mehr Prospekte, Soffitten etc. angehängt sein, als für höchstens zwei Vorstellungen nötig sind.
- 6) Die Gegengewichte an den Dekorationen müssen so angebracht sein, daß eine Verletzung von Menschen durch ein Herabfallen derselben unmöglich wird.

7) Verwendung von Feuerwerk, von Raketen etc. ist nur gestattet, wenn nachgewiesen ist, daß alles Holzwerk und fäntliche Dekorationsstücke durch feuerficheren Anstrich unentflammbar gemacht worden.

8) Für Schiffe dürfen nur Pfropfen aus Kälberhaaren verwendet werden.

9) Vorhänge und Prospekte von leichtem Stoff (Gaze oder Marby) sind auf beiden Seiten mit Schnüren, an welchen sie dirigiert werden können, zu versehen.

10) Werden Stroh, Heu oder sonstige leicht feuerfangende Materialien als Requisiten benutzt, so sind dieselben nach jeder Probe resp. Vorstellung von der Bühne zu entfernen und in einem feuerficheren Raume unterzubringen.

11) Die Fenster der Garderoben dürfen nicht vergittert sein.

#### IV. Bestimmungen für das Zuschauerhaus.

1) Während und bei Schluß der Vorstellung sind alle Ausgänge, auch die Notausgänge, unvergeschlossen zu lassen. Dem Publikum ist zu gestatten, bei dem gewöhnlichen Verlassen des Theaters nach Schluß der Vorstellung auch die Notausgänge zu benutzen.

2) Alle als Ausgänge benutzten Korridore, Gänge, Treppen, Türen u. f. w. sind von jeder Behinderung frei zu erhalten; die Treppen sind auch an der Wandseite mit festem Geländer zu versehen.

3) Alle Türen müssen nach außen aufschlagen.

4) Etwaige Notausgänge sind mit deutlicher Schrift als solche zu bezeichnen. Der Verschluss derselben darf nur in einem einzigen oberen Schubriegel bestehen, welcher an der Innenseite der Tür in bequemer Höhe anzubringen ist.

5) Für die Garderobe des Publikums sind besondere Räume zu bestimmen, welche die Verkehrswege in keiner Weise hindern. Das Benutzen der Gänge und Ausgänge zum Aufhängen oder zur sonstigen Unterbringung von Garderobe ist unstatthaft.

6) Im Theaterraum dürfen in den Gängen bewegliche Sitze oder Stühle, an den Parkettwänden Klappsitze nicht angebracht werden.

7) Die Zugänge zum Dachboden sind durch eiserne Türen abzuschließen, welche von selbst zufallen.

Berlin, den 29. Juni 1881.

#### IV.

#### Gutachten der Königl. Akademie des Bauwesens zu Berlin.

##### I. Betreffend die Lage der Theater.

Größere Theater sind auf freien Plätzen in möglichst großer Entfernung von Nachbargebäuden aufzuführen. Nach § 29 der Baupolizeiordnung für Berlin sind Theaterneubauten 15,1 m von anderen Gebäuden und von der nachbarlichen Grenze zu errichten. Eine geringere Entfernung ist dabei zulässig, wenn die Nachbargebäude vollkommen feuerficher erbaut sind. (Nach der Polizeivorschrift für Paris genügen 3 m Entfernung, wenn die Nachbargebäude Brandmauern haben.) Beim Neubau kleiner Theater wird der Zusammenbau mit Nachbarhäusern zu gestatten sein, wenn hinreichend starke Brandmauern aufgeführt werden. Ein Minimalmaß von 25 cm — wie es die Pariser Polizeiverordnung vorschreibt — wird sich dabei zur Annahme empfehlen. Die wünschenswerte Höhe der Brandmauern über Dach gibt *Fölisch* auf 2 m an. Ein geringeres Maß, etwa 0,50 bis 0,60 m, dürfte genügen. Wenn Nachbargebäude vorhandener Theater nur durch schmale Gassen oder Höfe von denselben getrennt sind, so empfiehlt sich vorzuschreiben, daß alle gegen das Theater hinausgehenden Fenster- und Türöffnungen der Nachbarhäuser durch eiserne Laden oder Jalousien verschließbar sein müssen.

##### II. Betreffend die Konstruktion der Theater im allgemeinen.

Die Umfassungs- und Scheidewände sind massiv von Mauerwerk aufzuführen. Die Zwischendecken sind, soweit tunlich, feuerficher herzustellen, namentlich alle Korridore zu überwölben. Für die Dachkonstruktion ist Eisen zu wählen, und die Anwendung von Holz tunlichst zu vermeiden. (Die Pariser Baupolizeiordnung schreibt auch für den Plafond über dem Zuschauerraum eine feuerfichere Konstruktion ganz in Eisen und Gips vor.) Soweit Holz überhaupt bei Konstruktionsteilen zur Anwendung kommt, empfiehlt es sich, dasselbe mit Flammenschutzmitteln zu imprägnieren. Versuche, die mit einem solchen Präparat — von *Fölisch* in Frankfurt a. M. — im vergangenen Jahre in Berlin angestellt sind, haben ein sehr günstiges

Resultat ergeben. Wenn die Anwendung deselben für Kulissen, Requisiten und Garderobestücke auf — vielleicht berechtigten — Widerstand gestoßen ist, so hindert doch nichts, dies Mittel zum Imprägnieren von hölzernen Konstruktionsteilen zu verwenden.

### III. Betreffend die innere Einrichtung der Theater.

Der Zuschauerraum einerseits, die Räume für das Theaterpersonal andererseits müssen von der Bühne durch Brandmauern getrennt werden. Die darin befindlichen Türen sind von Eisen mit selbsttätigem Verschluss anzuordnen.

Die Bühnenöffnung muß durch einen eisernen Vorhang zu schließen sein. Die Nützlichkeit eines eisernen Vorhanges ist von mehreren Seiten bestritten. Er ist aber zweifellos das vorzüglichste Mittel, um die Panik des Publikums beim Ausbruch eines Feuers auf der Bühne zu verhüten. Eingezogenen Erkundigungen nach hat ein solcher Vorhang in neuerer Zeit im Hoftheater in München und im neuen Theater in Frankfurt a. M. vortreffliche Dienste geleistet. Er verhindert zudem das Eindringen von Rauch in den Zuschauerraum, während, wenn er fehlt, von der starken Luftströmung über dem Kronenleuchter die Feuergefe in den Zuschauerraum hineingezogen werden.

Die Verbindung von Dekorationsmagazinen mit den Theatern ist zu vermeiden und die Anlage von Dienstwohnungen in denselben tunlichst einzuschränken.

Ganz besondere Sorgfalt ist auf die Anlage der Treppen, Korridore und Ausgänge zu verwenden. Die Treppen müssen feuerfester erbaut und unterwölbt, mit geraden Läufen ohne Wendelstufen angelegt und mit starkem Handgeländer auf beiden Seiten versehen werden. Was speziell die Treppen für das Zuschauerhaus anlangt, so ist zu bemerken, daß sie leicht findbar und so anzulegen sind, daß das Publikum möglichst in radialer Richtung das Theater verläßt und beim Austritt unmittelbar ins Freie gelangt. Für die Breite der Treppen verlangt die Pariser Baupolizeiordnung als geringstes Maß für die oberen Läufe 1,50 m, für die unteren entsprechend der größeren Zahl der hier zusammenströmenden Theaterbesucher eine angemessene Verbreiterung. — Für die Breite der Gänge im Parkett, sowie für die Gesamtbreite der Ausgänge nach dem Korridor wird ein bestimmtes Maß vorzuschreiben sein, welches zur Zahl der Plätze im Verhältnis stehen muß. [Die Baupolizeiordnung für Paris verlangt allgemein entweder einen Mittelgang von 1,30 m, oder 2 Seitengänge von 1 m Breite und für die Ausgänge auf die Korridore (möglichst nahe dem Ausgangsvestibüle) eine Gesamtbreite von 6 m.] — Die Korridore in allen Rängen sind ausreichend breit anzulegen und dürfen nicht zugleich als Garderobe dienen. Diese sind vielmehr unmittelbar neben den Korridoren und so anzulegen, daß jede Gegenstörung vermieden wird. — Die Türen sämtlicher Ausgänge müssen nach außen aufschlagen. Sind die Türen zweiflügelig, so muß der feststehende Flügel auf möglichst leichte Weise zu öffnen sein. Die Pariser Vorschriften verlangen für die Gesamtbreite der Ausgänge auf die Straße 6 m pro 1000 Personen, für je 100 mehr 0,60 m Verbreiterung. *Fölisch* gibt zu dem gleichen Zweck 2 m Breite für 500 Personen, für je 100 mehr 35 cm Verbreiterung an. Er betrachtet dabei als maßgebend, daß das Haus unter gewöhnlichen Verhältnissen in 4 bis 4½ Minuten sich müße entleeren können.

Die Ausgänge und Treppen sollen ferner möglichst abgewandt von der Bühne angelegt werden, so daß das Publikum beim Ausbruch eines Brandes nicht gezwungen wird, sich dem Feuer zu nähern, sondern — sich von demselben entfernend — ins Freie gelangt.

Die Fenster dürfen überall nicht vergittert sein. Nach der Pariser Polizeiverordnung sollen ohne Rücksicht auf das Aussehen an den Seitenfronten und in den inneren Höfen der Gebäude eiserne Leitern angebracht werden, die dem Publikum im Falle der Not das Entweichen erleichtern.

Alle Zugänge zu den Dachböden sind durch eiserne Türen abzuschließen, welche von selbst zufallen.

Die Gasleitung ist in drei selbständige Gruppen für Zuschauerraum und Zubehör, für die Bühne und für die Verwaltungsräume zu zerlegen. Als Material für die Rohrleitungen darf nur Eisen zur Verwendung kommen. Die Gasarme sind, soviel zulässig, unbeweglich anzulegen. Im übrigen cf. die allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften über die Feuerpolizei in den Theatern Berlins vom 29. Juni d. J. Die Pariser Vorschrift verlangt außerdem, daß die Kulissenbeleuchtung mit nach unten brennenden Flammen und mit Gittern umgeben werden soll; ferner, daß die Leitungen für elektrische Beleuchtung, welche im Falle einer Unterbrechung sehr hohe Temperaturen annehmen, in unverbrennbaren Haltern isoliert sein sollen.

Für die Heizungen sind Zentralanlagen zu wählen. Eiserne Oefen sind unter allen Umständen zu verbieten. Cf. die eben genannten Vorschriften für Berlin vom 29. Juni d. J. (1881).

Die Theater sind mit Wasserleitung von hohem Druck in allen Teilen auszustatten. Wo der Druck nicht groß genug ist, um die höher gelegenen Teile des Gebäudes zu erreichen, sind über Dach Refer-

voire von ausreichendem Inhalt, eventuell auch fog. Kompressoren anzulegen. Die Standhähne sind in hinlänglicher Anzahl und ein Teil derselben möglichst nahe den Treppen anzulegen, damit die Löschmannschaft tunlichst lange auf ihren Posten ausharren kann. Die mehrbezeichneten Vorschriften vom 29. Juni d. J. (1881) bestimmen für Berlin, daß die Feuerlöschrichtungen nach Maßgabe der Anordnung der Abteilung für Feuerwehr herzustellen und zu erhalten sind. Es erscheint wünschenswert, daß bestimmte Prinzipien in dieser Beziehung festgestellt werden.

Gegen die Anlage eines fog. Bühnenregens haben sich viele Stimmen geltend gemacht. Er ist indes in mehreren Theatern (z. B. München, Gotha, Frankfurt a. M.) ausgeführt und hat in einigen Fällen gute Dienste geleistet. Gerechtfertigt ist vielleicht der Vorwurf, daß der Apparat schwer zu dirigieren ist, das Wasser also nicht gerade die Stelle trifft, wo es zur Wirkung kommen soll. Dagegen bietet der Apparat den Vorteil, daß er selbsttätig weiter fungiert, wenn bereits die Löschmannschaft vor dem Feuer aus dem Inneren des Gebäudes sich hat zurückziehen müssen. Daß dieser Apparat nicht regelmäßig geprobt werden kann, ohne durch die große Menge ausströmenden Wassers im Bühnenhause Schaden anzurichten, ist freilich ein Uebelstand. Zu bemerken ist aber, daß — wenn die Rohrleitungen aus Kupfer hergestellt sind — ein Zurosten der feinen Oeffnungen nicht zu befürchten steht. Ebenfowenig ist wahrscheinlich, daß durch Staub oder auf andere Weise die Oeffnungen in dem Maße verstopft werden könnten, daß das Ausströmen des Wassers dadurch verhindert werden könnte. Hiermit sind die wesentlichsten Punkte berührt, welche betreffs der bautechnischen Anordnungen und Einrichtungen zur Verminde- rung der Feuersgefahr in Theatern zur Sprache kommen können. Welchen Einfluß eventuell die Einführung der ausschließlichen Beleuchtung durch elektrisches Licht in Bezug auf die vorliegende Frage ausüben wird, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen. Bemerket sei noch, daß eine Trennung der Vorschriften nach den in dem Gutachten bezeichneten drei Gesichtspunkten nicht wohl möglich sein wird, weil die notwendigen Maßregeln für den einen und den anderen Fall ineinander übergreifen. Es wird indes nicht schwer sein, nach den gegebenen Erläuterungen in jedem einzelnen Falle die unerläßlichen Bedingungen genau zu bezeichnen.

## V.

### München.

#### Ortspolizeiliche Vorschriften über die Feuerpolizei in Theatern.

Der Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt München erläßt auf Grund des § 368 Ziff. 8 des Reichsstrafgesetzbuches und Art. 2 Ziff. 14 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften:

##### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In jedem Theater müssen entsprechende Feuerlöschrichtungen und eine aus geeigneten Personen bestehende Feuerwache vorhanden sein.

§ 2. Jedes Theater muß mit dem Zentralfeuerhause eine telegraphische Verbindung haben.

§ 3. Es ist für genügende Wasserzuleitung Sorge zu tragen. Das Wasser muß in der gesamten Röhrenleitung sowohl, als auch in den Reservoiren vollkommen gegen Frost geschützt sein.

§ 4. Sämtliche Feuerlöschrichtungen, sowie die Wasserzuleitung sind vom Magistrat zu genehmigen und stets den Anordnungen desselben entsprechend zu ergänzen oder abzuändern.

Für die Feuerwache ist eine vom Magistrat zu genehmigende Instruktion maßgebend.

§ 5. Sämtliche Löschgeräte müssen in gutem und sofort benutzbarem Stand, fomit auch von jeder Behinderung im Gebrauch frei erhalten werden.

§ 6. Im Inneren des Theatergebäudes müssen Telegraphenleitungen angebracht und mit dem Raum, in dem sich der Feuermeldeapparat befindet, verbunden sein.

§ 7. Vor und nach jeder Vorstellung hat durch die Feuerwache unter Mitwirkung eines Theaterbeamten eine genaue Revision aller Räume des Theatergebäudes stattzufinden. Für Kontrolle dieser Maßregel ist entsprechende Sorge zu tragen.

§ 8. In dem Theatergebäude darf weder geraucht noch eine Zigarre oder Tabakspfeife angezündet werden.

§ 9. Auf jedem Theatergebäude muß sich eine Blitzableitung befinden.

§ 10. Für jedes Theater ist in Bezug auf den Umgang mit Feuer und Licht und zur Verhinderung von Feuersbrünsten, ebenso in Bezug auf die ersten Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes eine

Hausordnung zu erlassen. Dieselbe ist sämtlichen Beamten, Künstlern und Bediensteten des Theaters zur Kenntnis zu bringen und außerdem an verschiedenen Orten des Theaters in sichtbarer Weise anzuschlagen.

§ 11. Den vom Magistrat für die Feuerpolizei delegierten Personen muß jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Theaterräumen gestattet werden.

§ 12. Alle besonderen Anordnungen des Magistrats in Bezug auf Feuerpolizei sind zu vollziehen.

## II. Beleuchtung und Beheizung.

§ 13. Im Bühnenraum, in den Garderoben, Magazinen, in dem Malerlaale und in den Schneider- und Schreinerwerkstätten dürfen in der Regel nur unbewegliche Gasarme verwendet, und müssen die Gasflammen durch Drahtkörbe geschützt sein.

§ 14. Die Entfernung der Gasflammen vom Plafond darf nicht weniger als 90<sup>cm</sup> betragen und mindestens 15<sup>cm</sup> vom Plafond muß ein genügend großer Schutzdeckel die Ausstrahlung der Hitze auffangen.

§ 15. Das Holzwerk nächst den Gasflammen ist durch Blechbeschlag entsprechend zu schützen.

§ 16. Die untere Flamme der Kulissenbeleuchtung darf nicht niedriger als 1,20<sup>m</sup> über dem Podium angebracht sein. Sämtliche Kulissenflammen müssen ein großes kräftiges Schutzblech erhalten.

§ 17. Die Soffittenflammen müssen nach allen Seiten einen vollständigen Schutz erhalten und zwar muß die Umhüllung derart sein, daß kein Teil derselben sich durch die ausstrahlende Hitze zu sehr erwärmt.

§ 18. Sämtliche Treppen, Foyers und Ausgänge müssen von der Zeit an, da das Theater dem Publikum geöffnet wird, bis zur vollständigen Entleerung des Theaters gehörig beleuchtet sein.

§ 19. Außer der in § 18 bezeichneten Beleuchtung ist in sämtlichen Gängen des Theatergebäudes in entsprechender Entfernung, insbesondere aber bei Treppenwendungen, Fettölbeleuchtung anzubringen, die desfalligen Lampen sind während der Vorstellung und nach Schluß derselben, so lange, bis das Publikum das Theater vollständig verlassen hat, brennend zu erhalten.

§ 20. Es ist verboten, im Theatergebäude mit offenem Licht oder brennenden Kohlen umherzugehen.

§ 21. Das Anzünden der Gasflammen und Lampen darf weder mittels Reibhölzern noch mittels offen brennenden Wachsstöcken und dergl. noch überhaupt auf eine die Feuerficherheit des Theaters gefährdende Weise geschehen.

§ 22. Die Gasleitung im allgemeinen ist so einzurichten, daß das Gas zum Bühnen- und Zuschauerraum je einen gefonderten Zutritt erhält. Das zum Bühnenraum strömende Gas muß von der Strafe aus abgeschlossen werden können.

§ 23. Bei Luftheizung sind die Ausströmungsöffnungen mit feinmaschigen Drahtnetzen zu versehen und in gehöriger Entfernung von allen leicht brennbaren Gegenständen frei zu halten.

§ 24. In den Schneider- und Schreinerwerkstätten sind die Oefen mit eisernen Schutzgittern oder Blechschirmen zu versehen.

§ 25. In den Magazinen dürfen Oefen zur Heizung nicht verwendet werden.

§ 26. Die Hobelpäne in den Schreinerwerkstätten sind täglich nach der Arbeit zu entfernen und an einem feuerficheren Ort unterzubringen.

## III. Befondere Bestimmungen für das Bühnenhaus.

§ 27. Das Bühnenhaus mit Ausnahme der Proszeniumsöffnung muß von dem Zuschauerraum durch eine entsprechend starke und feuerfichere Mauer getrennt sein.

§ 28. Die Proszeniumsöffnung ist durch einen an eisernen Seilen hängenden Metallvorhang von dem Zuschauerraum abzuschließen; derselbe darf nur während der Vorstellung und während der Proben, soweit es zu diesem Zweck erforderlich ist, aufgezogen werden. Für die stetige und sofortige Benutzbarkeit dieses Vorhanges ist Sorge zu tragen.

§ 29. Sämtliche Türen, welche das Bühnenhaus mit dem übrigen Teil des Theatergebäudes verbinden, müssen aus Eisen gefertigt und in der Weise konstruiert sein, daß sie sich nach außen öffnen und von selbst zufallen.

§ 30. Die Bühne darf zur Magazinierung von Theatergegenständen nicht benutzt werden, ebenso nicht der Raum oberhalb und unterhalb der Bühne.

§ 31. Es dürfen nicht mehr Prospekte, Soffitten u. f. w. eingehängt sein, als für höchstens zwei Vorstellungen nötig sind.

§ 32. Auf jeder Bühnenseite ist ein stets gefülltes und genügend großes Gefäß mit Wasser aufzustellen, sowie eine Feuerpatzche und feuchte Kotze bereit zu halten; außerdem müssen Faschinenmesser oder andere Werkzeuge vorhanden sein, um allenfalls in Brand geratene Kulissen und dergl. abzuschlagen.

Diese Gefäße mit Wasser, sowie die Wechsel einer allenfalls vorhandenen Wasserleitung dürfen nicht mit Dekorationsstücken verstellt werden.

§ 33. Vorstellungen mit Feuerwerk, Raketen u. s. w. sind nur gestattet, wenn jedes Holzstück der Bühne, sowie alle zur Verwendung kommenden Dekorationsstücke unverbrennbar gemacht sind.

§ 34. Bei Abfeuerung von Schüssen auf der Bühne dürfen nur Pfropfen aus Kälberhaaren zur Verwendung gelangen.

§ 35. Vorhänge und Prospekte von Gaze oder Marly müssen von der Beleuchtung stets in angemessener Entfernung gehalten und zu diesem Zweck bei Proben und Vorstellungen auf beiden Seiten mit entsprechenden Schnüren versehen sein, damit sie bei den Verwandlungen dirigiert werden können.

§ 36. Nach jeder Probe oder Vorstellung müssen die Gazevorhänge abgehängt, auf Latten gerollt und von der Bühne alle Dekorationen, Stellagen etc. vollständig entfernt werden.

§ 37. Werden Stroh, Heu oder ähnliche leicht feuerfangende Materialien als Requisit benutzt, so dürfen solche nach der Probe oder Vorstellung weder auf der Bühne, noch in den Magazinen liegen bleiben, sondern müssen in einen feuer sichereren Raum verbracht werden.

#### IV. Sonstige Bestimmungen.

§ 38. Während und bei Schluß der Vorstellung müssen alle Ausgänge geöffnet werden.

§ 39. Alle für die Ausgänge des Publikums bestimmten Korridore, Gänge, Treppen, Türen u. s. w. müssen von jeder Behinderung frei erhalten werden.

§ 40. Alle Türen dürfen nur nach außen schlagen.

§ 41. In Ermangelung genügender Ausgänge müssen besondere Notausgänge vorhanden und als solche mit deutlicher Schrift bezeichnet sein. Die Notausgänge sind mittels eines einzigen oberen Schubriegels, welcher an der Innenseite der Türe in bequemer Höhe angebracht ist und einen weitvorpringenden Handgriff hat, zu schließen.

§ 42. Für die Garderoben sind besondere, den Ausgang des Publikums in keiner Weise hindernde Räume zu bestimmen; das Benutzen der Gänge und Ausgänge zum Aufhängen oder zur sonstigen Unterbringung von Garderobestücken ist untersagt.

§ 43. Im Theaterraum dürfen in den Gängen bewegliche Sitze oder Stühle, sowie an den Parkettwänden Klappstühle nicht angebracht werden.

§ 44. Dekorations- oder sonstige Magazine dürfen sich nicht unter dem Zuschauerraum befinden, auch dürfen die Dachräume hierzu nicht benutzt werden. Für Magazine dürfen nur besondere Räume, welche durch eine Mauer von den Theaterräumen getrennt sind, in Verwendung genommen werden.

§ 45. Die Dachbodenzugänge sind durch eiserne Türen, welche von selbst zufallen, abzuschließen.

§ 46. Die Fenster der Ankleidezimmer des Bühnenpersonals dürfen nicht vergittert sein: für dieselben muß eine entsprechende Anzahl Strickleitern vorrätig gehalten werden.

§ 47. Die in den §§ 1 bis 46 für die Theater geltenden Bestimmungen können nach Erfordernis durch besondere polizeiliche Anordnung auch für andere Gebäude, in denen sich größere Menschenmassen ansammeln, Anwendung finden.

#### VI.

##### Berlin.

#### Polizeiverordnung, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

Vom Jahre 1891.

##### Vorschriften für Neubauten und Umbauten.

§ 1. Die Aufführung neuer und der Umbau bestehender Theater und Zirkusgebäude, sowie die Herstellung von öffentlichen Versammlungsräumen in Neubauten und Umbauten unterliegen nebst allen zu solchen Anlagen gehörigen Betriebseinrichtungen polizeilicher Genehmigung nach folgenden besonderen Vorschriften.

Die Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Bauordnungen bleiben hinsichtlich der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen infoweit in Kraft, als sie nicht im Widerspruch mit dieser Verordnung stehen.

## A. Theater.

§ 2. Theater im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Gebäude, welche nach Zweck und Gesamtanlage dauernd zu Schauspielen oder zur Schaustellung von Personen bestimmt sind.

Große Theater sind solche, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf Sitz- und Stehplätzen mehr als 800 Zuschauer aufzunehmen vermögen.

Alle übrigen Theater gelten als kleine.

### I. Grosse Theater.

#### Lage und Verbindung mit der StraÙe.

§ 3. Die Theatergebäude müssen mit ihrer die Hauptein- und -ausgänge enthaltenden Front in der Baufuchtlinie einer öffentlichen durchgehenden StraÙe oder in einem Abstand von derselben liegen, welcher eine Bebauung der zwischenliegenden Fläche ausschließt. Der Abstand der vorerwähnten Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden StraÙenbegrenzung soll in der Regel mindestens 20 m betragen.

Dieser Abstand darf ausnahmsweise bis auf 15 m ermäßigt werden, wenn das Theatergebäude ringsum frei oder auf einem Eckgrundstück liegt oder, wenn eingebaut, mit einer zweiten öffentlichen StraÙe durch eine mindestens 3 m breite Durchfahrt in Verbindung gesetzt wird.

Bei Aufführung eines Theatergebäudes zwischen nachbarlichen Brandmauern sind zu beiden Seiten des Zuschauerraumes von der Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus bis zur Eintrittshalle offene Höfe von mindestens 6 m Breite anzulegen und mit der öffentlichen StraÙe mittels Durchfahrten von wenigstens 3 m lichter Breite und 3,5 m lichter Höhe zu verbinden.

In den Umfassungswänden des Bühnenhauses dürfen Tür- oder Fensteröffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Öffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück, falls dieselben eine größere Höhe als 10 m bis zum Dachfirst haben, mindestens 9 m beträgt. Bei Schuppen und kleineren Bauten muß dieser Abstand mindestens 6 m betragen.

In den Umfassungswänden des Zuschauerhauses dürfen Tür- oder Fensteröffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Öffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m beträgt.

#### Bauart.

§ 4. Die Umfassungswände eines Theatergebäudes, die Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus, sowie die Wände, welche Treppen umschließen, sind aus Steinen, die inneren Scheidewände mit Ausnahme von Trennungswänden zwischen Logen entweder ebenso oder aus anderem unverbrennlichen Material herzustellen. Die Dachstühle sind aus Eisen herzustellen. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Das bei Eindeckung der Dächer etwa verwendete Holz (Schalbretter, Latten und dergl.) ist durch Bohren und Verputzen, durch Behobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Die Unterstützung, sowie der etwaige Belag des Schnürbodens über dem Bühnenraum müssen zum Schutz der eisernen Dachkonstruktion feuersicher ausgeführt werden.

Luftabzugsöffnungen und Oberlichter sind zwischen Decken und Dächern mit unverbrennlichen, 50 cm hoch über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen zu versehen. Ebenso müssen die Umfassungswände von Lichthöfen in feuersicherer Konstruktion 50 cm über die Dachfläche geführt werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen. Lichthoffenster dürfen nicht aus Holz hergestellt werden.

Die Fußböden der Flure, Vorfäle und Korridore sind aus unverbrennlichem Material herzustellen. Ein hölzerner Fußbodenbelag ist nur statthaft, wenn er unter Vermeidung von Hohlräumen dichtschließend auf unverbrennlicher Unterlage liegt.

Die Decken der Durchfahrten, Flure, Korridore und Treppenträume sind aus unverbrennlichem Material herzustellen.

Das Kellergeschoß ist mit Ausnahme der unter der Bühne liegenden Teile zu wölben und darf, soweit in demselben Magazin- und Lagerräume angelegt werden, nicht in unmittelbarer Verbindung mit Korridoren und Treppenträumen stehen.

Alle Korridore und Treppenräume müssen unmittelbar von außen beleuchtet werden. Für Korridore sind Oberlichter ausgeschlossen.

§ 5. Freitragende Treppen sind verboten.

Bei Treppen mit geraden Läufen dürfen Wendelstufen nicht angeordnet werden. Die Podeste derselben dürfen nicht schmaler sein als die Treppenläufe.

Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von wenigstens 26 cm haben; ihre Steigung darf höchstens 18 cm betragen.

Geschwungene Treppen müssen an den schmälsten Stellen mindestens 23 cm Auftritt erhalten.

Die Treppen sind auf beiden Seiten mit Geländern oder Handläufern zu versehen, welche keine freien Enden haben dürfen.

Verschläge unter Treppen sind verboten.

Bei hölzernen Treppen, soweit solche in dieser Verordnung nicht verboten sind (§§ 6, 15, 21 und 22), müssen die Unteransichten mit Mörtel verputzt werden.

Bei Feststellung der vorchriftsmäßigen Abmessung einer Treppe soll die Weite zwischen den Geländern gemessen maßgebend sein.

§ 6. Wohnräume dürfen im Bühnenhause nicht höher als zur ebenen Erde angelegt werden; sie müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Öffnungen von den übrigen Gebäudeteilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Im Zuschauerraum ist die Anlage von Wohnräumen unter der Bedingung gestattet, daß ihr Fußboden nicht höher als 10 m über der StraÙe liegt und daß sie mit einer aus unverbrennlichem Material hergestellten, von den Kellerräumen abgeschlossenen und unmittelbar ins Freie führenden Treppe in Verbindung gebracht werden.

Die Anlage vermietbarer Geschäftsräume, sowie allgemein zugänglicher Restaurationen und Konditoreien darf in einem Theatergebäude nur im Keller- oder Erdgeschoss und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß solche Räume Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Öffnungen von den für den Theaterbetrieb benutzten Gebäudeteilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Werden für das Theaterpublikum besondere Restaurationsräume vorgesehen, so dürfen dieselben, falls ihre Gesamtgrundfläche mehr als 50 qm beträgt, nicht höher als im Erdgeschoss liegen und müssen unmittelbare Ausgänge nach der öffentlichen StraÙe erhalten.

Die Vorschrift findet auf Räume mit Verkaufstischen zur Verabreichung von Erfrischungen während der Vorstellung keine Anwendung.

Die Anlage von Magazinräumen ist im Zuschauerraum, im Bühnenraum, auf dem Schnürboden und in den Bühnenkellern verboten.

Werden Magazinräume im Bühnenhause angelegt, so dürfen sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit den für den Verkehr im Bühnenhause erforderlichen Gängen und Treppen stehen.

§ 7. Die Zugänge zum Dachgeschoss, deren mindestens zwei anzulegen sind, müssen mit feuer- und rauchsicheren, selbsttätig zufallenden, unverschließbaren Türen versehen werden. Sind zur Herstellung dieser Zugänge Einbauten in den Dachraum erforderlich, so müssen dieselben aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Soweit ein Dachraum vorhanden ist, muß der Fußboden desselben durchweg feuerficher abgedeckt werden.

§ 8. Alle Theatergebäude sind mit Blitzableitern zu versehen.

An den Außenfronten und in Höfen sind nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde eiserne, in einer Höhe von 3 bis 4 m über dem Erdboden beginnende Leitern für die Feuerwehr anzulegen.

#### Zuschauerhaus.

§ 9. Ueber dem Parkett dürfen höchstens vier Ränge angelegt werden.

Die Decke des obersten Ranges muß überall mindestens 2,5 m über dem Fußboden der höchsten Plätze liegen.

Im Parkett und auf den nicht zu Logen eingerichteten Rangteilen müssen die Sitzreihen unverrückbar auf dem Fußboden befestigt werden. Es dürfen nur Klappfitze, welche selbsttätig aufschlagen, oder Bänke verwendet werden.

§ 10. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:



Die Breite der Sitze muß mindestens 50 cm und der Abstand der Reihen voneinander mindestens 80 cm betragen.

Verrückbare Sitze sind nur in Logen und zwar bis zur Zahl von 10 in jeder Loge zulässig.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett und im ersten Rang 14, auf den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Auf Bänken sind die einzelnen Sitze durch Leisten voneinander zu trennen.

§ 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Korridore führenden Türen ist für das Parkett und für die nicht zu Logen eingerichteten Rangteile nach dem Verhältnis von 1 m für 70 Personen zu bemessen. Diese Gänge und Türen dürfen nicht unter 90 cm breit sein; es kann jedoch bei der ersten Sitzreihe des Parketts und der Ränge die Gangbreite bis auf 65 cm verringert werden.

§ 12. In den Gängen des Zuschauerraumes dürfen Klappsitze nicht angebracht und Stühle nicht aufgestellt werden.

Stufen in den Gängen innerhalb des Parkettraumes sind unzulässig.

§ 13. Für das Parkett und die Ränge müssen Korridore angelegt werden, welche in der Regel ununterbrochen um den Zuschauerraum herumzuführen sind. Einbauten von Rangteilen, welche die Korridore in der Mitte unterbrechen, können ausnahmsweise gestattet werden, sofern dabei für eine genügende anderweite Verbindung der beiden Korridorhälften Sorge getragen ist.

Stufen in den Korridoren sind nur ausnahmsweise zulässig.

Die Breite der Korridore muß in allen Fällen mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältnis von 1 m für 80 Personen bemessen werden.

§ 14. Für jeden Rang sind zwei besondere Treppen anzulegen, welche nur einen Zugang zu dem betreffenden Rang haben dürfen und einen unmittelbar auf die Strafe führenden Ausgang erhalten müssen, wobei Freitreppen nur bis zu einer Höhe von 2 m über der Strafe zulässig sind.

Für Parkett und I. Rang sind gemeinschaftliche Treppen zulässig, falls das Parkett im Erdgeschoss liegt.

Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett: bis zu 300 Personen zwei Treppen von je 1,50 m Breite; bei mehr als 300 Personen soll die Breite nach dem Verhältnis von 1 m für 100 Personen berechnet werden;

für die Ränge: bis zu 270 Personen zwei Treppen von je 1,50 m; bei mehr als 270 Personen soll die Breite nach dem Verhältnis von 1 m für 90 Personen berechnet werden.

Werden für Parkett und I. Rang gemeinschaftliche Treppen angelegt, so sollen ihre Breiten nach der Summe der Plätze im Parkett und I. Rang und zwar nach den für die Ränge geltenden Verhältniszahlen ermittelt werden.

§ 15. Wenn Theater zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden, so muß außer den vorgeschriebenen Treppen auf jeder Ranghöhe in den offenen Höfen (§ 3) je ein eiserner Laufgang von mindestens 1,25 m lichter Breite angelegt und durch wenigstens zwei Türen mit dem um die Ränge herumgeführten Korridor in Verbindung gebracht werden. Von diesen Laufgängen sollen einige Treppen in gleicher Breite in den Hof hinabführen.

§ 16. Alle Ausgänge sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und ständig dem Publikum zur Benutzung zu überlassen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen sind durch Richtungspfeile an den Wänden zu bezeichnen. Die Türen und Treppen sind derart anzuordnen, daß die Mehrzahl der Befucher sich von der Bühne abwenden muß, um die Ausgänge zu erreichen.

Treppendeckel, Flure und Korridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs frei gehalten werden. Tische und Bortbretter dürfen auf Korridoren nur in Wandnischen angebracht werden. Sitze für Logenschließer müssen selbsttätig aufklappen.

§ 17. Alle Türen sind nach außen aufschlagend derart anzuordnen, daß die geöffneten Flügel nicht in die Korridore und Treppenträume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Türflügel vollständig herum schlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Korridore (§ 13) um die Türflügelbreite zu vergrößern. Die Anbringung von Schiebetüren ist verboten. Die Verschlüsse der Türen müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von 1,20 m über dem Fußboden von innen zu öffnen sind.

Die Anbringung von Vorhängen an Türen, in Fluren und Korridoren bedarf besonderer Genehmigung. Derartige Vorhänge müssen an verschiebbaren Ringen aufgehängt werden.

§ 18. Alle Fenster müssen bewegliche, von innen leicht zu öffnende Flügel erhalten, Gitter vor den Fenstern sind nicht zulässig.

§ 19. Die Garderoben für die Zuschauer müssen in besonderen Räumen mit reichlich bemessenem freien Platz vor den Ausgabetischen eingerichtet werden. Wenn für die Garderobenräume Korridorverweirungen benutzt werden, so muss das für den Korridor an sich vorgeschriebene Maß (§ 13) in ganzer Länge vor den Ausgabetischen angemessen vergrößert werden.

#### Bühnenhaus.

§ 20. Der Schnürboden über dem Bühnenraum muss mindestens 3 m höher liegen, als die Decke des Zuschauerraumes.

Der Bühnenraum ist von allen übrigen Teilen des Bühnenhauses, sowie vom Zuschauerraum durch massive Wände, welche mindestens 50 cm über die Dachfläche geführt werden müssen, zu trennen. Alle Türöffnungen in diesen Wänden sind mit feuer- und rauchsicheren, nach außen aufschlagenden Türen zu versehen, welche selbsttätig zufallend konstruiert werden müssen und während einer Vorstellung nicht verschlossen werden dürfen. Türverbindungen zwischen dem Bühnenhaus und dem Zuschauerraum, sowie zwischen dem Bühnenraum und den übrigen Räumen des Bühnenhauses sind nur im Keller und in Bühnenhöhe gestattet.

Die Bühnenöffnung muss gegen den Zuschauerraum durch einen Schutzvorhang oder durch leicht und sicher bewegliche Schiebetüren feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können. Das Material solcher Schutzvorhänge und Schiebetüren muss unverbrennlich sein und an den schwächsten Stellen mindestens die Festigkeit von 1 mm starkem glatten Eisenblech besitzen. Ihre Konstruktion muss im ganzen einen Ueberdruck von 90 kg auf 1 qm Fläche aushalten können, ohne dass bleibende Durchbiegungen eintreten.

Die Bewegungsvorrichtungen für die Schutzvorhänge und Schiebetüren sind so anzuordnen, dass auf mindestens zwei Stellen, deren eine auch bei einem Brande auf der Bühne noch sicher erreichbar sein muss, der Verschluss der Bühnenöffnung durch einen einzigen Griff bewirkt werden kann.

Die Anbringung einer kleinen Tür im Schutzvorhang ist zulässig, jedoch muss diese selbsttätig schließend hergestellt werden.

§ 21. Sämtliche Räume des Bühnenhauses müssen unmittelbar zugänglich an Korridoren von wenigstens 2 m lichter Breite liegen und durch mindestens zwei Treppen von je 1,30 m Breite Ausgänge ins Freie erhalten. Die Umfassungswände der Korridore und Treppenhäuser müssen massiv, ihre Decken und die Treppen selbst aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Ist der zwischen den massiven Umfassungswänden gemessene Flächeninhalt einer Bühne (jedoch mit Ausschluss einer etwaigen Hinterbühne) größer als 300 qm, so muss für je 50 qm Bühnenfläche mehr die Breite der Korridore um je 10 cm und die Breite der Treppen um je 20 cm vergrößert oder die Anzahl der letzteren entsprechend vermehrt werden.

Vom Bühnenraum müssen mindestens auf zwei Seiten Türen von wenigstens 1,5 m Breite auf einen Korridor oder unmittelbar ins Freie führen.

§ 22. Für die im Bühnenraum beschäftigten Arbeiter sind mindestens zwei aus unverbrennlichem Material hergestellte, mit Geländern versehene Treppen von mindestens 90 cm lichter Breite anzulegen, welche vom untersten Bühnenkeller bis auf das Dach zu führen, mit Wänden aus unverbrennlichem Material zu umschließen sind und in der Strafsenhöhe mit einem Ausgang ins Freie verbunden sein müssen. Wendelstufen sind bei diesen Treppen unter der Bedingung zulässig, dass auch an der Spindel ein Geländer angebracht wird.

Unmittelbare Beleuchtung soll für diese Treppen nicht gefordert werden.

§ 23. Für den inneren Ausbau des Bühnenhauses sind tragende Konstruktionsteile aus unverbrennlichem Material herzustellen, im übrigen sind tunlichst unverbrennliche Stoffe zu verwenden. Alles Holzwerk ist, soweit es frei liegt, zu hobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Vorhänge, Kulissen, Soffitten, Hinterhänge, Versatz- und sonstige Dekorationsstücke sind tunlichst aus unverbrennlichen oder schwer entflammaren Stoffen herzustellen.

Die Zugvorrichtungen für die szenischen Verwandlungen sind, soweit als irgend möglich, aus Drahtseilen herzustellen.

Es ist durch geeignete Vorkehrungen zu verhüten, daß Personen in die Bahn der Gegengewichte und Fahrstühle treten können.

§ 24. Treppenpodeste, Flure und Korridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs frei gehalten werden.

Die sofortige Alarmierung des gesamten Personals bei Entstehung einer Gefahr muß durch Signalrichtungen sichergestellt sein.

#### Beleuchtung, Heizung und Lüftung.

§ 25. Die Verwendung von Gas und von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgendwelcher Art ist in großen Theatern unstatthaft. Es ist vielmehr in allen Teilen eines solchen Theatergebäudes mit Einfluß der etwa vermieteten, nicht zum Theaterbetriebe gehörigen Räume elektrische Beleuchtung herzustellen. Hierbei muß die Beleuchtung des Bühnenhauses und des Zuschauerhauses so eingerichtet werden, daß bei Störungen des Betriebes ein völliges Dunkelwerden in beiden Räumen nicht eintreten kann.

§ 26. In allen Teilen des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses, besonders auf den Korridoren, Treppen und Fluren ist eine Notbeleuchtung nach Vorschrift der Polizeibehörde herzustellen. Für diesen Zweck sind Kerzen- oder Oellampen zu verwenden, welche in geeigneter Weise gegen Erlöschen durch Zug oder Rauch gesichert und an besonders vorzuschreibenden Stellen durch rote Farbe kenntlich gemacht werden müssen. Die Notbeleuchtung ist so anzuordnen, daß mit Hilfe derselben die Ausgänge erreicht werden können, selbst wenn die gewöhnliche Beleuchtung vollständig erlöschen sollte.

§ 27. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen darf nur durch eine Zentralheizung erfolgen, deren Heizkammern nur von außen zugänglich, rings von massiven Wänden und Decken umschlossen und von den übrigen Räumen des Bühnenkellers vollständig getrennt sein müssen.

Kanäle für die Leitung heißer Luft, sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuersicherem Material umschlossen und so angelegt werden, daß sie von Staub gereinigt werden können. Austrittsöffnungen für Luft, welche auf mehr als 50 Grad C. erwärmt wird, sowie Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser müssen von brennbaren Stoffen mindestens 25 cm nach jeder Richtung hin entfernt sein.

Um das Eindringen von Rauch in das Zuschauerhaus und in das Bühnenhaus verhüten zu können, müssen alle Luftheizungs- und Lüftungskanäle mit rauchsicheren Verschlüssen versehen werden.

In einzelnen von der Bühne abgelegenen Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

In den Magazinräumen ist die Anbringung von Heizvorrichtungen gänzlich verboten.

§ 28. Bei Kanälen zur Zuführung frischer und zur Abführung verbrauchter Luft ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß sie zu schneller Verbreitung eines Feuers nicht beitragen können.

Im Dache über der Bühne sind möglichst nahe dem Dachfirst Luftabzüge herzustellen, deren Verschluss durch einen einzigen Griff von gesicherten Stellen aus geöffnet werden kann. Die Summe der freien Durchgangsflächen dieser Abzüge soll mindestens 5 Prozent von der Grundfläche der Bühne betragen.

In der Decke des Zuschauerraumes ist eine Luftabzugsöffnung anzulegen, deren untere Mündung mindestens 1 m höher als die Decke des obersten Ranges liegen, und deren Querschnitt mindestens 3 Prozent der Grundfläche des Zuschauerraumes betragen muß. Der Verschluss dieses Luftabzuges muß durch einen einzigen Griff von gesicherter Stelle aus geöffnet werden können.

Alle Treppenträume und Korridore müssen mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen sein.

#### Feuerlöcheinrichtungen.

§ 29. Das Theatergebäude ist, soweit eine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, an dieselbe anzuschließen. In Orten ohne Wasserleitung muß für Bereithaltung eines Wasservorrats in Behältern unter genügendem Druck Sorge getragen werden.

Jedes Theatergebäude muß mit Feuerhähnen und mit einer Regenvorrichtung für die Bühne versehen werden.

Einzelbestimmungen über Wassermengen und Druckhöhen, über Anbringung und Anzahl der Feuerhähne, sowie über die Bereithaltung sonstiger zweckdienlichen Löschgerätschaften im Theatergebäude, über Erlaß und Durchführung von Betriebsvorschriften, welche die stete Dienstbereitschaft aller für das Theater-

gebäude vorgeesehenen Feuerlöschrichtungen im Augenblick der Gefahr sicherstellen, bleiben der Polizeibehörde überlassen.

Die genannten Einrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken und nicht anderweitig benutzt werden.

Das Theatergebäude muß mit einer entsprechenden Anzahl von Meldevorrichtungen versehen werden, durch welche bei Entstehung eines Brandes die örtliche Feuerlöschhilfe sofort herbeigerufen werden kann.

#### Betriebsvorschriften.

§ 30. Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergl. ist im Zuschauerhause, sowie in den mit der Bühne zusammenhängenden Kellerräumen überhaupt verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als dieselben zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt sind.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Malern und anderen Handwerkern ist im Zuschauerhause nur im Kellergeschoß, insoweit als daselbe nur von außen zugänglich ist, und im Bühnenhause nur in solchen Räumen statthaft, welche mit der Bühne, mit den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben. Derartige Werkstätten müssen gegen die Korridore durch rauch- und feuersichere Türen abgeschlossen sein.

§ 31. Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für vereinzelte Restaurationsräume, für Wohnungen und vermietete Geschäftsräume gestattet werden.

§ 32. Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur, soweit als es die Vorstellungen nötig machen, mit besonderer Erlaubnis zulässig. Eine derartige Erlaubnis kann für bestimmte Stücke ein für allemal erteilt werden.

Im übrigen ist das Betreten der Theaterräume mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schiffe dürfen nur Pfropfen aus ungefährlichem Material, z. B. Kälberhaar oder Abfettwolle, verwendet werden.

§ 33. Die Räume des Theaters, sowie die Dekorationen sind staubfrei zu halten und außerdem alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

§ 34. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite frei gehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Dekorationen nicht gesperrt werden darf. Der Raum zwischen der ersten und zweiten Kulisse muß für den Dienst der Feuerlöschmannschaften frei gehalten werden.

§ 35. Das Öffnen und Schließen des Schutzhanges oder der Schiebetüren soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwehr probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzhang oder die Schiebetüren zu schließen und des Nachts geschlossen zu halten.

§ 36. Die Notbeleuchtung muß bei jeder Vorstellung während des Zeitraumes von Öffnung der Kasse bis nach vollständiger Leerung des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses in Wirksamkeit sein.

§ 37. Im Kassenraum, in der Eintrittshalle und an auffälliger Stelle in jedem Korridor des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses sind genügend große und deutliche Grundrisse des Theaters auszuhängen. In diesen Plänen müssen die Sitze, die zugelassenen Stehplätze, die Treppen, die Ausgänge, die Feuerhähne, sowie die Hauptleitungen für die Beleuchtung nebst den zugehörigen Abperrvorrichtungen angegeben werden.

Von diesen Plänen sind Abdrücke der Polizeibehörde nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 38. Für jede Vorstellung muß eine lediglich der Polizeibehörde unterstellte Feuerwache anwesend sein, welche ihren Dienst mindestens eine Stunde vor Beginn der Vorstellung anzutreten hat, das Theatergebäude nicht früher als eine halbe Stunde nach Schluß der Vorstellung verlassen und zu anderen Zwecken nicht verwendet werden darf.

Für die übrige Zeit ist im Theater, solange Aufführungen stattfinden, seitens der Theaterverwaltung ein Wächterdienst unter sicheren Kontrollmaßregeln einzurichten.

§ 39. Die letzte Probe eines Stückes vor dessen erster Aufführung ist der Polizeibehörde rechtzeitig behufs Ueberwachung und Anordnung der etwa erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

#### 2. Kleine Theater.

§ 40. Auf kleine Theater finden die Bestimmungen in den §§ 3 bis 39 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

Zu § 3. Der Abstand der die Hauptein- und -ausgänge enthaltenden Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßengrenzung soll in der Regel mindestens 15<sup>m</sup> betragen.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen kann im Wege des Dispenses ein geringerer Abstand zugelassen, auch von der Forderung, daß das Theater an einer öffentlichen Straße liegen muß, Abstand genommen werden.

Zu § 4. Die Dachstühle dürfen aus Holz konstruiert werden. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die Treppenträume müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, im übrigen können die Decken durchweg, auch über Fluren und Korridoren, als Balkendecken konstruiert werden; es müssen dabei aber die Untereisen mit Mörtel verputzt und die Fußböden dicht schließend unter Vermeidung von Hohlräumen verlegt werden.

§ 41. Die Beleuchtung durch Gas ist in kleinen Theatern unter folgenden Bedingungen zulässig. Die Gasleitungen für das Zuschauerhaus, den Zuschauerraum und die übrigen Teile des Zuschauerhauses, sowie für den Bühnenraum und die übrigen Teile des Bühnenhauses sind in getrennten Gruppen anzulegen und die Absperrvorrichtungen so anzuordnen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Die Verwendung von Bleiröhren ist unzulässig. Die Leitungen sind derart zu verlegen, daß sie gegen jede zufällige Beschädigung geschützt, aber für Unterfuchung und Ausbesserung leicht zugänglich sind. Ueberall, auch in den Ankleideräumen für das Personal, sind nur unbewegliche Gasarme zulässig.

Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß in senkrechter Richtung nach oben gemessen mindestens 1<sup>m</sup> und in seitlicher Richtung mindestens 60<sup>cm</sup> betragen. Falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen Schutzbleche angebracht werden; dieselben dürfen jedoch niemals auf verbrennlicher Unterlage befestigt werden.

Deckenkronleuchter müssen doppelte Befestigung erhalten.

Die im Zuschauerraum, sowie auf Gängen und Treppen befindlichen Beleuchtungskörper müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2<sup>m</sup> über dem Fußboden liegen.

Die Gasflammen auf Gängen, in Treppenhäusern und in Aborten dürfen nur Hähne mit losem Schlüssel erhalten.

Die Gasflammen im Zuschauerhause sind mit Glocken oder Schalen zu versehen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die Flammen an Deckenkronleuchtern.

Alle zur Beleuchtung des Bühnenhauses dienenden Gasflammen sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Schutzvorkehrungen zu versehen.

Die Soffittenlampen müssen außer einem Drahtnetz doppelte Schutzbleche mit Luftzwischenraum erhalten und zum Herablassen eingerichtet werden, so daß sie vom Bühnenfußboden aus angezündet werden können.

Zum Anzünden von Gasflammen dürfen nur elektrische Zünder verwendet werden.

Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zuleitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur undurchlässige, auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiralschläuche gebraucht werden.

Die Gasmesser müssen in einem von massiven Wänden und unverbrennlichen Decken umschlossenen Raume, welcher unmittelbar von außen Luft und Licht erhält, aufgestellt werden.

Die Verwendung von Gas zu szenischen Zwecken bedarf besonderer Genehmigung.

Die Gasleitungen sind mindestens vierteljährlich einmal sorgfältig auf ihre Dichtigkeit, sowie auf die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Brenner zu untersuchen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Verminderung des Gasstromes und Druckes behufs Verdunkelung einzelne Brenner nicht versagen.

§ 42. Wenn Gasbeleuchtung eingerichtet wird, treten in Bezug auf die Bestimmungen in den §§ 9 bis 14 folgende Erforderungen ein:

Zu § 9. Ueber dem Parkett dürfen nicht mehr als zwei Ränge angelegt werden.

Zu § 10. Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett 12, auf den Rängen 10 nicht übersteigen.

Zu § 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Korridore führenden Türen muß nach dem Verhältnis von 1<sup>m</sup> für 60 Personen bemessen werden.

Zu § 13. Die Breite der Korridore muß mindestens 3<sup>m</sup> betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältnis von 1<sup>m</sup> für 70 Personen bemessen werden.

Zu § 14. Es müssen vorhanden sein

für das Parkett einschliesslich feiner Logen:

bis zu 270 Personen zwei Treppen zu je 1,50<sup>m</sup>. Bei mehr als 270 Personen ist die Breite nach dem Verhältnis von 1<sup>m</sup> für 90 Personen zu berechnen;

für die Ränge:

bis zu 240 Personen zwei Treppen zu je 1,50<sup>m</sup>. Bei mehr als 240 Personen ist die Breite nach dem Verhältnis von 1<sup>m</sup> für 80 Personen zu berechnen.

## VII.

### London County Council.

#### Regulations made by the Council on the 9th of February, 1892, with respect to the requirements for the protection from fire of theatres, houses, rooms, and other places of public resort within the Administrative County of London.

*These regulations shall, unless otherwise specified, apply to all theatres, houses, rooms, or other places of public resort within the Administrative County of London, to be kept open for the public performance of stage-plays, and to all houses, rooms, or other places of public resort within the said County, to be kept open for public dancing, music, or other public entertainment of the like kind, under the authority of letters patent from Her Majesty the Queen, her heirs or successors, or of Licences by the Lord Chamberlain of Her Majesty's Household, or by the London County Council, other than letters patent, or Licences which may have been granted for the first time before the passing of the above-mentioned Act.*

*In these regulations the expression "such premises" means a theatre, house, room, or other place of public resort to be kept open for any of the purposes aforesaid.*

#### Part I. Structural.

1. Every person who for the first time after the making of these regulations shall be desirous of obtaining authority to open any such premises within the said County, shall first make an application in writing to the Clerk of the Council for a certificate under the above Act.

Such application shall contain a statement as to the nature and extent of the interest of such person in such premises, and the character of the entertainment for which such premises are proposed to be used, and be accompanied by complete plans, elevations and sections, drawn on tracing linen, to a scale of  $\frac{1}{16}$ th of an inch to a foot; and by a block plan showing the position of such premises in relation to any adjacent premises, and to the public thoroughfares upon which the site of such premises abuts, drawn to a scale of not less than  $\frac{1}{20}$ th of an inch to a foot.

Such drawings shall be coloured to distinguish the materials employed in the construction of the building; the width of all staircases, corridors, gangways, and doorways, together with the heights of the tiers, and other parts of the building.

The thickness of the walls, and scantlings of the various materials shall be clearly shown by figured dimensions; and the cardinal points shall be marked upon each plan.

Such drawings shall be accompanied by a specification of the works to be executed, describing the materials to be employed and the mode of construction to be adopted, together with such other particulars as may be necessary to enable the Council to judge whether the requirements of these regulations will, when such premises have been completed, have been complied with.

Such drawings shall also show the respective numbers of persons to be accommodated in the various parts of such premises, and the area to be assigned to each person, which shall not be less than 1 foot 8 inches by 1 foot 6 inches in the gallery, and not less than 2 feet 4 inches by 1 foot 8 inches in other parts of such premises.

Such drawings and specification to be deposited with the Council. A duplicate copy of approved drawings and specification shall be signed by the Chairman of the Committee and returned to the applicants.

2. One-half at least of the total length of the boundaries of the site of any such premises which consist of an entire building, and in case of a room or other such premises not consisting of an entire building, one-half at least of the total length of the boundaries of the site of the building of which such room or other such premises form part, shall abut upon public thoroughfares, of which one thoroughfare at least shall not be less than 40 feet wide, and of the remainder none shall be less than 30 feet wide if a carriageway, or 20 feet wide if a footway.

1.  
Limits of  
regulations.

2.  
Interpretation  
of "such  
premises".

3.  
Applications  
and  
drawings.

4.  
Site.

If, in compliance with Regulation No. 10, an additional passage or way, should be necessary, it may be provided by means of a private passage or way.

Such passage or way shall not be less than 10 feet in width, and under the complete control of the owner of such premises, and no doors, windows or other openings of the adjoining premises shall communicate therewith, or overlook any portion of such passage or way.

5. *Windows overlooking site.* 3. No such premises shall be erected upon a site within 20 feet of any windows or other openings belonging to any other premises overlooking the site.

6. *Walls.* 4. All such premises shall be enclosed with proper external or party walls of brick or stone.

7. *Dressing-rooms.* The thickness of such walls shall not be less than the thickness prescribed by the Metropolitan Building Act, 1855, for walls of similar height and length in buildings of the warehouse class.

5. Dressing-rooms shall be arranged in a separate block of buildings, or divided from the place of public resort by party walls, with only such means of communication therewith as may be approved by the Council.

All such dressing-rooms shall be constructed of fire-resisting materials, and connected with an independent exit leading directly into a thoroughfare or way.

All such dressing-rooms shall be ventilated to the outer air by windows in the external walls.

The walls of all such dressing-rooms shall be hung, for decorative purposes, only with materials completely adhering to the surface of such walls.

No such dressing-rooms shall be situated more than one storey below the street level.

Sufficient and separate w.c. and urinal accommodation, properly ventilated to the outer air, shall be provided for the use of the male and female artistes.

8. *No theatre under or over any other building.* 6. No theatre shall be constructed underneath, or on the top of, any part of any other building.

7. No such premises shall have more than three tiers or horizontal divisions including the gallery, above the level of the pit.

9. *Number of tiers.* Where the front seats of the gallery are separated from the gallery by a partition, such seats shall not count as a separate tier.

10. *Height of tiers.* 8. Where the first tier or balcony extends over the pit, stalls, or arca, the height between the floor of the pit and the first tier shall not be at any part less than 10 feet, and the height between the floor of the highest part of the gallery and the lowest part of the ceiling over the same shall not be less than 12 feet.

11. *Floor of pit.* 9. In all such premises the floor of the highest part of the pit, or of the stalls where there is no pit, shall not be more than 6 inches above the level of the street adjoining the principal entrance to the pit, and the lowest part of the floor of the pit or stalls shall not be more than 15 feet below such level.

12. *Entrances and exits.* 10. Two separate exits, not leading into the same thoroughfare or way, shall be provided to every tier or floor of such premises.

If any tier or floor shall be divided into two parts, two separate exits, not leading into the same thoroughfare or way, shall be provided to each of such parts.

Such exits shall be arranged so as to afford a ready means of egress from both sides of each tier or floor, and shall lead directly into a thoroughfare or way.

13. *Vestibules.* 11. Where vestibules are provided, not more than three tiers or floors (or where such tiers or floors are divided into two or more parts, such parts of tiers or floors) shall communicate with one vestibule.

The width of each vestibule shall be at least one-third greater than the united width of all the doorways or passages that lead thereto.

The united widths of all the doorways or passages that lead from a vestibule towards a thoroughfare or way, shall be at least of the same width as such vestibule.

Not more than one exit from each separate part of a tier or floor shall be used as an entrance.

14. *Proscenium wall.* 12. In all such premises where a stage with a proscenium shall be erected, such stage shall be separated from the auditorium by a brick proscenium wall not less than 13 inches in thickness, and such wall shall be carried up the full thickness to a height of at least 3 feet above the roof, such height being measured at right angles to the slope of the roof, and shall be carried down below the stage to a solid foundation.

Not more than three openings shall be formed in the proscenium wall, exclusive of the proscenium opening.

No such opening shall exceed 3 feet in width and 6 feet 6 inches in height, and each of such openings shall be closed by a wrought iron door not less than  $\frac{1}{16}$ th of an inch in thickness in the panel, hung in a wrought iron frame so as to close of itself without a spring.

No openings formed in the proscenium wall shall, at the lowest part, be at a higher level than the floor of the stage.

All the decorations around the proscenium shall be constructed of fire-resisting materials.

13. The proscenium opening shall be provided with a fire-resisting screen to be used as a drop curtain, of such pattern, construction and gearing, and with such arrangements for pouring water upon the surface of the screen which is towards the stage as may be approved by the Council.

15.  
Proscenium  
opening.

14. The height of the wall plate carrying the rafters of the roof over the stage shall not be less than twice the height of the proscenium opening, such height being measured from the level of the stage at the curtain line.

16.  
Roof over  
stage.

An opening shall be formed in the roof near the back of the stage, of a superficial area at the base of at least  $\frac{1}{10}$ th of the superficial area of the stage. Such opening shall be covered with a lantern light, glazed on the top and sides, and be fitted with suitable exhaust cowls.

15. Every staircase, landing, lobby, corridor or passage intended for the use of not more than 400 persons of the audience, shall be formed of fire-resisting materials, and shall not be less than 4 feet 6 inches wide; but, if communicating with any portion of the house intended for the accommodation of a larger number of the audience than 400 persons, it shall be increased in width by 6 inches for every additional 100 persons until a maximum width of 9 feet be obtained.

17.  
Corridors,  
passages and  
staircases.

16. Every staircase for the use of the audience shall have solid square (as distinguished from spandril) steps of York or other stone or fire-resisting materials, to be approved by the Council, with treads not less than 11 inches wide and with risers not more than 6 inches high, without winders, in flights of not more than 12 or less than 3 steps each.

18.  
Staircases.

The treads of each flight of steps shall be of uniform width, and be pinned into brick walls at both ends.

The several flights of such steps shall be supported and enclosed upon all sides by brick walls not less than 9 inches thick, to be carried down to the level of the footings.

No staircase shall have more than 2 flights of 12 steps each without a turn.

All landings shall be 6 inches thick, be square upon plan, and have brick arches 9 inches deep turned under them in the middle of such landings.

Every staircase shall have a roof of fire-resisting materials to be approved by the Council.

A continuous handrail shall be fixed on both sides of all steps and landings, supported by strong metal brackets built into the wall.

Such handrails shall be chased into the walls, where the thickness of the walls will permit, but in all cases where the flights of steps re-turn, the newel wall shall be chased so as to allow the handrail to turn without projecting on the landing.

17. A clear passage or gangway not less than 3 feet wide shall be formed at the sides and in the rear of the seating in every part of such premises.

19.  
Gangways.

Such passages or gangways shall at all times be kept entirely free from chairs, flap seats, or other obstructions, whether permanent or temporary.

18. All constructional ironwork in such premises shall be embedded in fire-resisting materials in a manner to be approved by the Council.

20.  
Ironwork.

19. All workshops, store-rooms, wardrobe or painting rooms, in connection with such premises, shall be separated from such premises by brick walls not less than 9 inches thick.

21.  
Workshops,  
etc.

All openings in such walls shall be closed with self-closing wrought-iron doors hung in wrought-iron frames.

All such doors, if consisting of a single fold, shall be made to overlap, when closed, the door frame at least 3 inches; and, if made in two folds, such folds shall overlap each other, when closed, at least 3 inches on each side.

All floors and ceilings of such rooms shall be formed of fire-resisting materials.

All such rooms shall be ventilated by windows in the outer walls.

20. All limelight tanks, boilers with engines, and dynamos with engines, shall be each placed in a ventilated chamber or building of fire-proof construction.

22.  
Limelight  
tanks, boilers,  
and dynamos.

Such chambers or buildings shall be separated from such premises, and from each other, by brick walls and fire-proof floors without openings, and shall be enclosed upon one or more sides by external walls.

21. All scene docks or stores and property rooms in connection with such premises shall be enclosed by brick walls not less than 9 inches thick, and shall have floors and ceilings of fire-resisting materials.

23.  
Scene dock.



All openings from such docks, stores or rooms to such premises shall be closed by self-closing wrought-iron doors, hung in wrought-iron frames.

All such doors, if consisting of a single fold, shall be made to overlap, when closed, the door frame at least 3 inches; and, if made in two folds, such folds shall overlap each other, when closed, at least 3 inches on each side.

24.  
Enclosures.

22. No enclosure shall be allowed in any such premises where the public can assemble for any other purpose than to view the performance, except so far as the Council shall consider necessary for the provision of refreshment bars, or in the case of a theatre for the provision of a foyer.

25.  
Skylights.

23. All skylights, and the sloping sides of lantern lights, shall be protected by galvanized iron wire guards, securely fixed on the outside of such skylights or lantern lights.

26.  
Gas.

24. All such premises when lighted by gas shall have separate and distinct gas services and meters as follows—

- (a) To the stage;
- (b) To the auditorium;
- (c) To the staircases, corridors, and exits.

Such meters shall be placed in properly ventilated chambers of fire-proof construction.

All gas brackets shall be fixed without joints; and all burners within reach of the audience shall be fitted with secret taps, and be efficiently protected by glass or wire globes.

All gas burners within 3 feet of the ceiling shall have hanging shades of unflammable material to distribute the heat.

All gas pipes shall be made of iron or brass.

Where there is a stage or wings with scenery, the footlights or floats shall be protected by fixed iron-wire guards, and the burners shall be provided with glass chimneys.

The rows and lines, and gas burners in the wings (which must commence 4 feet at least from the level of the stage) shall be protected by fixed iron-wire guards.

All battens shall be hung by at least three wire ropes, and be protected at the back by a solid metal guard and wire fixed to a stiff iron frame at such a distance from the gas jets that no part of the scenery or decoration can become heated.

All movable lights shall be fitted with flexible tubes, and the gas in every case shall be turned off by the tap on the stage as well as by that on the flexible tube.

All flexible tubes shall be of sufficient strength to resist pressure from without.

An indicating gas plate shall be provided at a convenient place at the side of the stage.

27.  
Doors and fastenings.

25. All doorways used by the public shall be at least 4 feet 6 inches wide in the clear, with doors hung in two folds made to open outwards towards the thoroughfare or way.

All internal doors shall be so hung as not to obstruct, when open, any gangway, passage, staircase, or landing.

No door shall open immediately upon a flight of steps, but a square landing at least the width of the doorway shall be provided between such steps and such doorway.

All exit doors having fastenings shall be fastened by automatic bolts only, of a pattern to be approved by the Council; but where such doors are also to be used by the public for entrances, they shall be fastened with espagnolette or lever bolts only, of a pattern to be approved in each case by the Council, and fitted with lever handles at a height of 3 feet 6 inches from the floor.

All doors used for entrances, and all gates, shall be made to open both ways, and shall, when opened inwards, be locked back against the wall in such a manner as to require a key to release them.

All barriers and internal doors shall be made to open outwards, with no other fastenings than automatic bolts.

No locks, monkey-tail, flush or barrel bolts, or locking bars, or other obstructions to exit, shall be used on any doors, gates or barriers.

28.  
Ventilation.

26. All parts of such premises shall be properly and sufficiently ventilated in a manner to be approved by the Council.

All openings for ventilation shall be shown on the plans, and described in the specification, which shall be submitted to the Council for its approval.

29.  
Warming.

27. No fire-place shall be formed in any portion of the auditorium or stage of such premises.

All open fire-places or stoves in any other part of such premises shall be protected by strong fixed iron-wire guards and fenders, part of which may be made to open for all necessary purposes.

All heating apparatus shall be placed in a position to be approved by the Council, and enclosed upon all sides by brick walls not less than 9 inches thick, and shall be properly ventilated.

All hot water pipes or coils shall, where necessary, be recessed in the walls, or otherwise arranged so as not to diminish the clear width of the gangways.

Where such premises are heated by artificial means, the high pressure hotwater system with sealed pipes will be inadmissible, and either hot-air or the low pressure hot-water circulation system shall be adopted, having an open cold water supply cistern, and the pipes throughout the system shall be of galvanized wrought iron, with the exception of those in immediate contact with the boiler, which may be either of galvanized wrought iron or copper.

The boiler shall be made of wrought iron, copper, or mild steel, and shall be provided with a dead weight or other approved safety valve, which must be attached to the boiler by an independent galvanized wrought iron or copper pipe, and must not under any circumstances be fixed to the circulating pipes, and must be placed in such a position as will ensure protection from soot and dirt.

The term low pressure shall be understood to mean the pressure due to the vertical head of water between the boiler and the supply cistern.

28. All such premises containing a superficial area for the accommodation of the public of 1000 feet and upwards shall be provided with a sufficient number of hydrants, each of a diameter of not less than 2½ inches, to be connected by a 3-inch main with a Water Company's high pressure street main.

30.  
Water  
supply.

Each of such hydrants shall be provided with at least a 30-foot length of hose with fittings of the Metropolitan Fire Brigade pattern.

In all such premises where there is no constant supply of water, there shall be provided on the top of the proscenium wall, or at some other place to be approved by the Council, two cisterns, to be kept always filled with water.

Such cisterns shall be each capable of containing at least 250 gallons of water for every 100 persons of the audience to be accommodated in the building.

Such cisterns shall be properly protected from all danger from frost.

Fire mains shall be connected with such cisterns to hydrants to be fixed in such places and manner as may be approved by the Council.

29. Notice shall be given to the Clerk of the Council of any intended structural addition to, or alteration of, any such premises, in respect of which the Council may have granted a certificate under the said Act of 1878, to the effect that such premises were, on their original completion, in accordance with the Council's regulations.

31.  
Addition or  
alteration to  
premises.

Such notice shall be accompanied by plans, elevations and sections, block plan, and specification of the works to be executed similar to those required in the case of premises to be certified for the first time by the Council, and showing such intended addition or alteration.

The Council will, if necessary, cause a fresh survey of such premises to be made.

No doors, bolts or other fastenings, obstructions to the means of egress, flap seats or other means of diminishing or stopping up the gangways, shall be put, nor shall any alterations of a like nature be made to such premises without the previous consent of the Council being obtained thereto.

#### Part II. General.

30. Additional means of lighting, for use in the event of the gas or the electric light being extinguished, shall be provided for the auditorium, corridors, passages, exits, and staircases, by a sufficient number of oil or candle lamps, of a pattern to be approved by the Council, properly secured to an unflammable base out of the reach of the public.

32.  
Oil or candle  
lamps.

Such lamps shall be kept alight during the whole time the public are in such premises.

No mineral oils shall be permitted to be used in such lamps.

31. Every theatre, and, where considered necessary by the Council, all other premises licensed by the Council, shall be connected with the nearest Fire Brigade Station by telephone.

33.  
Fire alarm.

32. All exit and other doors used by the public shall be indicated by painted notices in 3-inch white block letters upon a black ground.

Such notices shall be painted on the doors and walls at least 6 feet 9 inches above the floor.

The words "no exit" shall be painted at least 6 feet 9 inches above the floor, in 3-inch white block letters upon a black ground, upon all doors, in sight of the audience, which do not lead to exits.

34.  
Precautions  
against fire.

33. Wet blankets or rugs, and buckets filled with water shall be always kept on the stage or in the flies, scene-docks, or wings, and attention shall be directed to them by placards legibly printed or painted, and fixed immediately above them.

Some person shall be held responsible by the management for keeping the wet blankets or rugs, and buckets ready for immediate use.

Hatchets, hooks and other appliances, for taking down hanging scenery in case of fire, shall be always kept in readiness for immediate use.

The regulations as to fire shall be always posted in some conspicuous place in such premises, so that all persons connected with such premises may be acquainted with such regulations.

### Part III. Electric Lighting.

35.  
Certificate.

34. Where the electric light is permitted in such premises, it shall be on condition that a competent electrical engineer do certify in writing to the satisfaction of the Council once in six months that the system is in proper working order.

36.  
Circuits.

(1.) All such premises when lighted by electric light shall have at least three separate and distinct circuits (a) for the stage (b) and (c) for the auditorium, corridors and exits.

The circuits referred to in (b) and (c) shall be so arranged that half the lights in each division of the auditorium and half those in each corridor and exit shall be on (b) and the other half on (c) circuit.

When the current is supplied by a public lighting company these circuits shall be taken separately from the street mains.

Under all circumstances complete metallic circuits must be employed.

Gas and water pipes shall never form part of any circuit.

The number of lamps shall be so sub-divided that no sub-circuit shall carry more than 65 amperes; and each sub-circuit shall start from a distributing board.

37.  
Conductors.

(2.) All conductors used within buildings shall be of copper, having a conductivity equal to not less than 98 per cent. of that of pure copper, and shall be so proportioned to the work they have to do that, if double the normal current be transmitted, their temperature shall not rise to above 150 degrees Fahr.

The conductors shall be insulated with pure and vulcanized india rubber.

The insulation resistance shall be not less than 300 megohms per statute mile, at 60 degrees Fahr., after one minute's electrification, when tested with at least 400 volts, and after 48 hours immersion in water.

The insulated conductors shall be protected on the outside by stout tape or braiding impregnated with preservative compound.

If it is desired to use any other means of insulation than that above specified, special permission shall be obtained from the Council, and no material shall be used which is not water-proof, or which will soften at a temperature below 170 degrees Fahr.

In all cases conductors conveying currents of high electro-motive force inside buildings, shall be specially and exceptionally insulated, and cased in, and the casing made fire-proof.

The positive and negative terminals connected to such conductors shall not be nearer to each other than 12 inches, and shall be efficiently protected from risk of contact.

Flexible conductors in connection with movable lights shall be insulated with vulcanized india rubber, and protected on the outside by a stout braiding; should any of these flexible conductors be damaged, it shall be at once replaced.

No circuit of this nature shall carry more than 10 amperes, and each circuit shall be protected by a double pole fuse.

38.  
Conductors,  
fixing and  
protection.

(3.) All conductors shall be efficiently protected from mechanical injury.

Where conductors pass through walls, fire-proof floors, or ceilings, they shall be protected by iron pipes or by glazed stoneware or porcelain tubes, and precautions shall be taken to prevent the possibility of fire or water passing along the course of the conductors.

In special cases, or where necessary for protection from the depredations of rats, mice, or other vermin, armour cables may be used. These need receive no further mechanical protection.

Lead covered cables shall not be used unless protected by external armour of iron or steel.

Metal fastenings for fixing conductors shall be avoided; but when unavoidable some additional covering shall be used to protect the conductor, unless armoured, from mechanical injury at the points of support.

If casing be used, it shall be of hard wood, and each conductor shall be laid in a separate groove; the cover shall be secured with screws.

Casings shall, as far as possible, be placed in sight, and the conductors shall always be accessible.

Joints in conductors shall be avoided, but when unavoidable, they shall be electrically and mechanically perfect. Soldering fluids shall not be used in making such joints.

(4.) All external conductors shall be specially insulated and laid in iron pipes properly jointed, and of ample size.

39.  
External  
conductors.

Such iron pipes shall be protected where necessary, and securely fixed and supported when not underground.

(5.) All exposed metal work, such as fittings, switch and fuse covers, &c., shall be efficiently insulated from the circuits.

40.  
Switches,  
cut-outs, &c.

All switches, cut-outs, ceiling roses, wall and floor sockets and lampholders, shall have unflammable bases.

All switches shall be of ample size to carry the currents for which they are intended without heating, and shall be so constructed that it will be impossible for them to remain in any position intermediate between the »on« and the »off« positions, or to permit of a permanent arc.

All circuits shall be efficiently protected by cut-outs, placed in positions easily accessible to the staff, but inaccessible to the public.

The main cut-outs shall be of such pattern and be fixed in such a position as to admit of quick replacement.

All circuits carrying a current of 20 ampères or more shall be provided with a cut-out on each conductor, and the two cut-outs shall not come in the same compartment.

All cut-outs shall be so constructed that fused metal in falling cannot cause a short circuit or an ignition.

All cut-outs shall be so marked as to show what circuit or lamps they control.

All wall or floor sockets shall be provided with fuses in their fixed portions.

The sockets for the stage shall be of hard wood with metal guards, care being taken to avoid risk of ignition, and they shall be of specially substantial construction.

(6.) Resistances for regulating the power of the lights shall be mounted on incombustible bases, and shall be so protected and placed at such a distance from any combustible material that no part of the resistance, if broken, can fall on such material.

41.  
Resistances.

Principal resistances shall be placed in a fire-proof room reserved for the purpose.

(7.) Arc lamps shall not be used inside buildings without special permission from the Council.

When they are used special precautions shall be taken to guard against danger from falling glass or incandescent particles of carbon.

42.  
Arc lamps.

All parts of the lamps, lanterns, and fittings which are liable to be handled (except by the persons employed to trim them) shall be insulated.

(8.) Where there is a stage, special care shall be taken that all works in connection with the lighting of the stage are carried out in as substantial a manner as possible.

43.  
Stage  
lighting.

No metal work in connection with the circuits shall be exposed or so fixed or constructed as to be liable to cause a short circuit.

Lamps on battens, footlights, &c., shall be protected by stiff wire guards, so arranged that no scenery or other inflammable material can come in contact with the lamps.

No readily combustible material shall be used in connection with any lamps on the stage in such a manner that it might come in contact with the lamps.

No soft or readily inflammable wood shall be used in connection with the lamps on the stage, and all wood shall be protected by unflammable material from the possibility of ignition by an arc between any two parts of the two conductors, or by heated particles from any conductor or part of a conductor which may connect together the two main conductors.

Where a number of lights, as in the footlights, battens, &c., are supplied under control of one switch, and protected by one single or double pole cut-out, as the case may be, the conductors shall be maintained throughout of such a section that they will be effectually protected by the cut-outs against heating.

The leads to the battens shall be specially guarded, particularly at the points where they join on to the battens, and a sufficient length shall be allowed to prevent the leads receiving any injury through any movement of the battens.

- The battens shall be suspended by at least three wire ropes attached to insulators on the battens.  
On no account shall the same battens be adapted for both gas and electric light.
44. Stage  
switchboard. (9.) A switchboard, containing all the necessary switches, cut-outs, and other fittings for the control and regulation of the stage lighting shall be fixed in some convenient position overlooking the stage.  
This board shall be inaccessible to all but the persons employed at such premises to work it.
45. Generating  
plant. (10.) Boilers, steam engines, gas engines and dynamos, when used for the supply of electricity to such premises shall be placed in such positions as shall be sanctioned by the Council.  
Gas engines shall be placed in rooms so adequately and continuously ventilated that no explosive mixture of gas can accumulate by any leakage through the engine in the event of any of the gas cocks being left turned on.  
A hood, connected with a pipe carried into the external air, shall be fixed over the ignition tube when this is used.
46. Batteries. (11.) Primary or secondary batteries shall be placed in rooms so adequately ventilated that no fan shall be necessary.  
The batteries shall be well insulated.
47. Transformers. (12.) Transformers used to transform either direct or alternating currents, together with the switches and cut-outs connected therewith, shall be placed in a fire and moisture-proof structure.  
Where the primary current is of high potential, such structure should be preferably outside the building.  
No part of such apparatus shall be accessible except to the persons in charge of its maintenance.  
No transformer which, under normal conditions of load, heats above 130 degrees Fahr., shall be used.  
Transformer circuits shall be so arranged that under no circumstances shall a contact between the primary and the secondary coils lead an electro-motive force of high pressure into the building. The term high pressure means in all cases pressure above 200 volts.
48. Insulation  
resistance. (13.) The insulation resistance of a system of distribution shall be such that the greatest leakage from any conductor to earth, when all branches are switched on, the lamps and motors being removed, shall not exceed one fifteen thousandth part of the total current intended for the supply of the said lamps and motors: the test being made at the usual working electro-motive force. Provided that this rule shall not be held to justify a lower insulation resistance than 5000 ohms, nor to require one higher than 5 megohms.
49. Supervision. (14.) The generating plant and switching gear shall be in the hands of thoroughly competent manipulators, and the engine room (if any) shall be inaccessible to the general public, and shall where possible have an independent entrance.
50. Plan of  
wiring. (15.) A plan of the wiring shall be always kept in a prominent position in the office of the manager of such premises.

## Part IV.

51. Power to  
modify or  
dispense with  
these  
regulations. 35. The Council reserves to itself the right from time to time, in any special case, to modify or dispense with these regulations.  
All applications for dispensations or modifications shall be made in writing, addressed to the Clerk of the Council, and contain a statement of the facts of the particular case, and the reasons why it is desired to modify or dispense with these regulations as applicable thereto.
52. Person  
responsible. 36. The person or persons in whose name the licence is granted will be held responsible by the Council for the carrying out of the above regulations, for the due management of such premises, and for the safety of the public and his or their employees in the event of fire.

## 11. Kapitel.

## Beispiele.

365.  
Uebersicht.

Nachdem die für die wichtigsten Teile eines Theaters in Betracht kommenden Beziehungen und Erfordernisse eine eingehende Erörterung gefunden haben, erübrigt es noch, unter Zugrundelegung der gewonnenen Gesichtspunkte, einen Ueberblick